

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 20. September 1930

Nummer 76

Notstandsbeihilfe an ausgesteuerte Arbeitslose

Die Zahl der in der Verbands- und staatlichen Arbeitslosenunterstützung ausgesetzten Mitglieder ist seit Einführung der Notstandsbeihilfe im November 1929 von Woche zu Woche gestiegen. Der Verbandsvorstand hat daher beschlossen, diese bis zum 27. September 1930 befristet gewesene außerstatutarische Unterstützung auf ein weiteres Vierteljahr, bis zum 27. Dezember 1930, zu verlängern.

Nach diesem Beschluß erhalten auch im 4. Vierteljahr 1930 alle in der Verbands- und staatlichen Arbeitslosenunterstützung ausgesetzten Mitglieder am Ort nach Leistung von

52 Beiträgen je Woche 5,— M.

150 Beiträgen je Woche 7,50 M.

500 Beiträgen je Woche 10,— M.

Anfang und Dauer der Arbeitslosigkeit nehmen die Mittel des Verbandes schon für die Erfüllung der jahresgemäßen Verpflichtungen weit über das vorgesehene Maß hinaus in Anspruch. Zur Weitergewährung der Notstandsbeihilfe müssen deshalb die in Arbeit verbliebenen Mitglieder für ihre ausgesteuerten Kollegen ein weiteres Opfer bringen.

Der Verbandsvorstand hat daher neuerlich beschlossen, den bisher erhobenen Extrabeitrag von wöchentlich 10 Pf. um 20 Pf. zu erhöhen. Dieser

Extrabeitrag von wöchentlich 30 Pf.

wird von allen Vollarbeitern erhoben, er gilt zunächst ebenfalls für das 4. Vierteljahr 1930 und ist erstmalig in der Woche vom 28. September bis 4. Oktober zu leisten.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der in Nr. 7 des „Korr.“ veröffentlichten Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme der über die wöchentliche Berichterstattung. Diese wöchentliche Berichterstattung kann vom 4. Vierteljahr an unterbleiben. Wir behalten uns jedoch vor, zu gegebener Zeit wieder einen Bericht über die Zahl der Bezüher der Notstandsbeihilfe einzufordern.

Berlin, 16. September 1930.

Der Verbandsvorstand.

Für unsere ärmsten Kollegen!

Vorstehende Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, die zur Fortführung und Sicherung der seit Ende November 1929 im Verband eingeführten Notstandsbeihilfe an ausgesteuerte Arbeitslose eine Erhöhung des bisherigen Extrabeitrages von wöchentlich 10 auf 30 Pf. vorseht, fordert von jedem in Arbeit stehenden Kollegen ein weiteres Opfer. Die Erfüllung dieser kollegialen Pflicht wird insbesondere den nur zum tariflichen Minimum oder nur wenig darüber entlohten Kollegen gewiß nicht leicht fallen. Denn gerade sie haben mit jedem Pfennig zu rechnen. Und dennoch wird man mit Recht auch von diesen Kollegen sagen dürfen, daß sie diesen Beschluß des Verbandsvorstandes als eine unerbitliche Notwendigkeit unserer Zeit beurteilen und als berechtigt anerkennen werden. Denn es handelt sich in dieser Sache um einen praktischen Beweis brüderlichen Zusammengehörigkeitsgefühls aller im Verband der Deutschen Buchdrucker vereinigten Kollegen mit unsen vom Schicksal besonders hart Betroffenen Berufsgenossen, die nicht nur seit langer Zeit aus dem Produktionsprozess ausgeschaltet, sondern gerade dadurch alle öffentlichen und gewerkschaftlich jahresgemäßen Unterstützungsansprüche verloren haben.

Wir glauben im Hinblick auf das von jeher bewiesene große und opferwillige Verständnis unserer Kollegenschaft für die soziale und wirtschaftliche Not unsrer ausgesteuerten Kollegen von einer besonderen Schilderung ihrer oft bis zum höchsten Lebensüberdruß gesteigerten Lage an dieser Stelle absehen zu dürfen. Verpflichtet fühlen wir uns aber, im Interesse einer zeitgemäßen Würdigung der gegenwärtigen Gesamtlage im Gewerbe und deren Rückwirkung auf die Organisations- bzw. Finanzverhältnisse unsres Verbandes und seiner Unterstützungsverpflichtungen einige Feststellungen zu machen, die den Verbandsvorstand nach eingehender Abwägung alles Für und Wider zu dem einstimmigen Beschluß geführt haben, der in nebenstehender Bekanntmachung offiziellen Ausdruck gefunden hat. Es ist danach in erster Linie zu beachten, daß die Belastung der Verbandskasse von Januar bis Juli d. J. für Arbeitslosenunterstützung (Reise- und Ortsunterstützung sowie Notstandsbeihilfe) insgesamt 2.002.770 M. erforderten, gegen zusammen 854.219 M. im ersten Halbjahr von 1929. Die Ausgaben in der Verbandsunterstützung für arbeitslose Kollegen auf der Reise und am Ort waren demnach in der ersten Hälfte des laufenden Jahres um 1.148.551 M. oder um 135 Proz. höher als in der gleichen Zeitspanne des Jahres 1929. Sehen wir die in der ersten Hälfte des laufenden Jahres gewährte Notstandsbeihilfe für ausgesteuerte Kollegen unter Berücksichtigung des dafür erhobenen Extrabeitrages, von der Gesamtausgabe für die Arbeitslosenunterstützung im ersten Halbjahr 1930 ab, so ist immer noch eine Steigerung der jahresgemäßen Verbandsunterstützung für bezugsberechtigten arbeitslosen Kollegen gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 680.967 M. oder rund 80 Proz. zu verzeichnen; wobei jedoch zu beachten ist, daß die Einnahmen der Verbandskasse aus dem bisherigen Extrabeitrag von wöchentlich 10 Pf. seit seiner Einführung mit insgesamt 185.500 M. gegenüber der gleichzeitigen Ausgabe für die Notstandsbeihilfe mit insgesamt 505.685 M. um 320.185 M. oder um 172 Proz. zurückblieben, die aus der Verbandskasse zugeschoßen werden mußten. Zwar sind die an sich sehr hohen Ausgaben für Ortsunterstützung für Arbeitslosigkeit in den einzelnen Monaten seit Januar d. J. im großen und ganzen stabil geblieben, dafür haben sie sich aber für die Notstandsbeihilfe in der gleichen Zeit mehr als verdoppelt (Januar 41.120 M., Juli 87.405 M.). Dazu kommt noch, daß sich die Zahl der Zahl der in dem Verbandstag in Frankfurt von 2015 auf rund 3500 bis jetzt erhöht hat. Daß sich daraus eine wesentliche höhere Belastung der Verbandskasse auch für diesen wichtigen Unterstützungsgegenstand unsres Verbandes ergibt, dürfte ohne nähere Spezialisierung einleuchtend sein. Daß in einzelnen, den Unternahmern näher stehenden Fachblättern diese Steigerung der Unterstützungsleistungen der Verbandskasse schon mit einer gewissen „Genugtuung“ registriert worden ist, sei nur nebenbei bemerkt. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß einer Erfüllung der damit verbundenen reaktionären Hoffnungen, dieser Kreise in vernünftiger und rechtzeitiger Weise vorgebeugt werden muß. Dies um so mehr, als es ja bekanntlich in neuester Zeit nicht an Beweisen fehlt, daß man sich auf Prinzipalsseite mit ganz besonderen Hebereien materieller und juristischer Art gegenüber der Gehilfenschaft quält; worauf wir demnächst näher eingehen werden.

Zur vorgesehenen Erhöhung des Extrabeitrages zugunsten unsrer ärmsten Kollegen wäre zum Schluß nur noch zu bemerken, daß die Zahl der zum Bezuge der Notstandsbeihilfe Berechtigten zur Zeit rund 4000 beträgt, und daß durch die Erhöhung des Extrabeitrages auf 30 Pf. die Ausgaben für die Notstandsbeihilfe im vierten Vierteljahr 1930 voraussichtlich gedeckt werden können. Eine mehrfach angeregte Er-

weiterung des Kreises der für die Notstandsbeihilfe in Frage kommenden Kollegen oder eine Erhöhung der Sätze kann dabei leider nicht in Frage kommen. Wohl aber wäre es zu begrüßen, wenn überall, wo es nur irgendwie möglich wäre, insbesondere die auf der Reise befindlichen ausgesteuerten Kollegen wieder im Beruf untergebracht werden könnten, zum mindesten diesen Kollegen keine besonderen Schwierigkeiten bezüglich ihres endlichen örtlichen Verweilens und ihrer Einreihung in die Liste der örtlichen Arbeitslosen gemacht würden. Denn das Elend solcher seit vielen Monaten ruhe- und ausichtslos von Ort zu Ort wandernden Kollegen, die keine Möglichkeit mehr sehen, irgendwie noch bodenständig im Beruf oder innerhalb der Kollegenschaft zu werden, muß von jedem einzelnen Kollegen als einfach unerträglich bewertet werden!

Gewerkschaften und politische Frontverchiebung

Der Ausgang der letzten Reichstagswahl ist durch zwei Tatsachen charakterisiert. Diese sind, erstens die im Vergleich zu früheren Jahren sehr viel stärkere Wahlbeteiligung und zweitens eine vollkommene Umgruppierung der bürgerlichen Wählerfront. Um welchen Prozentsatz die Wahlbeteiligung größer war als bei früheren Wahlen, ist noch nicht feststellbar, da die Zahl der am 14. September vorgenommenen Wählererhebungen noch nicht vorliegt. Aber absolut ist die Ziffer der Wähler sehr stark gestiegen, von 30,7 Millionen im Mai 1928 auf 34,9 Millionen am 14. September 1930. Das prägt sich auch in der Zahl der Reichstagsmandate aus, die sich von bisher 491 auf 576 erhöht hat. Nun ist zweifellos seit Mai 1928 die Zahl der wahlberechtigten Deutschen sehr stark gestiegen, aber man wird nicht fehlgehen, auch anzunehmen, daß diesmal prozentual sehr viel weniger Menschen der Wahlurne ferngeblieben sind, als es bei früheren Reichstagswahlen der Fall war. Diese Tatsache ist an sich erhellend, denn eine Wahlbeteiligung von 76,3 Proz. im Mai 1924, von 77,7 Proz. im Dezember 1924 und 74,6 Proz. im Mai 1928 ist nicht gerade ein Ruhmesblatt für den demokratischen Gedanken. Es mag hier, einer ausführlichen Würdigung des Wahlergebnisses vorzuziehen, schon gesagt sein, daß die beiden sozialistischen Arbeiterparteien, die die großen Arbeitermassen als Wähler haben, von der erhöhten Wahlbeteiligung lange nicht in dem Maße profitiert haben, wie die bürgerlichen Parteien. Das ist darauf zurückzuführen, daß sich stets die meisten Wählerstimmen in bürgerlichen Wählerkreisen befunden haben, die diesmal von der politischen Kabaumst der Nationalsozialisten aufgeschreckt worden sind und, da andere politische Tonarten ihnen bisher kaum zu Gehör gekommen sein dürften, diese auch für gut genug fielen, um ihr zu folgen. So ist leider auch die diesmalige erhöhte Wahlbeteiligung nicht zu einem Plus, sondern zu einem Minus für den Gedanken der politischen Selbstverwaltung geworden.

Und nun zur Umgruppierung der Wählerfront. Zuerst mag die geflügelte bürgerliche Kampparole vom „Kampf gegen den Marxismus“ einmal ziffernmäßig beleuchtet werden. Hierüber sind aus folgender Aufstellung wichtige Schlussfolgerungen möglich. Es erheben an Stimmen:

Wahltag	Sozialdemokraten	Rom-munisten	Wähler-Parteien
in Millionen			
4. Mai 1924	6,0	3,7	19,6
7. Dezember 1924	7,9	2,7	19,7
20. Mai 1928	9,2	3,3	18,3
14. September 1930	8,6	4,6	21,8

Der Stimmenrückgang der Sozialdemokratischen Partei ist im Verhältnis zu ihrer bisherigen Wählerzahl unbedeutend. Die 600.000 Wähler, die ihr diesmal untreu geworden sind, sind aber keinesfalls den bürgerlichen Parteien zugute gekommen, sondern sicherlich im Stimmengewinn der Rom-munisten, die rund 1,3 Millionen beträgt, entfielen. Es ist also bei seitens des deutschen Bürgertums gegen den „Marxismus“ geführte Kampf ein voller Misserfolg gewesen. Es wählten proletarisch-sozialistisch, also entweder Sozialdemokraten oder Kommunisten, im Mai 1924 33,1 Proz., im Dezember 1924 40,9 Proz., im Mai 1928 40,6 Proz. und

am 14. September 1930 rund 38 Proz. der deutschen Wähler. Die letzte procentmäßige Steigerung der bürgerlichen Wählerstimmen erklärt sich, wie eingangs des Artikels schon erwähnt worden ist, aus der stärkeren Wahlbeteiligung gerade dieser Kreise. Die Verschiebungen innerhalb der proletarisch-sozialistischen Front zeigen einen leichten Rückgang der sozialdemokratischen Stimmen und einen etwas stärkeren Zuwachs der Kommunisten. Der Grund dieser Verschiebung liegt in der ungeheuren Arbeitslosigkeit. Dem Gewerkschaftler ist nicht unbekannt, daß Teile der großen Masse gerade dann, wenn es ihnen am schlechtesten geht, leicht vom Wege der politischen Zweckmäßigkeit abirren und dort Rettung suchen, wo gegen das soziale Unrecht am lautesten protestiert wird, auch wenn es beim bloßen Protest sein Bewenden hat. Deshalb erwarten wir Gewerkschaftler auch von einer verendenden Arbeiterschaft nicht die bescheidende politische Tat, sondern wissen, daß diese um so eher und sicherer kommt, wenn der Arbeiterschaft auch Zeit und Geld zu andern Dingen als zu nurnagender Besriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse bleiben. Die Ausnahme der Linksverschiebung innerhalb der proletarischen Front sind uns kein Grund zu ernsthafter Beforgnis, denn daß bei einem drei Millionen zählenden Erwerbslosenheer nur 600 000 Wähler der Sozialdemokratischen Partei unterworfen sind und den lauten Protestrufen links gefolgt sind, zeugt von so viel Disziplin und politischer Vernunft, wie sie das deutsche Bürgertum bisher nie aufgebracht hat und, wie es scheint, auch nie aufbringen wird.

Die Betrachtung des Verhältnisses der proletarisch-sozialistischen zur bürgerlichen Wählerfront hat jedoch nur soziologische, keinen realpolitischen Wert. Diesen zu er-messen ist nur möglich an Hand der Mandatziffern der einzelnen parlamentarischen Parteien. Da sich die Kommunisten von positiver parlamentarischer Mitarbeit ausschließen und auch mit ihnen eine proletarische Mehrheit bisher nie vorhanden war, da aber andererseits das Funktionieren des parlamentarischen Systems im Interesse des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufstiegs der deutschen Arbeiterklasse liegt, ist eine zeitweise Beteiligung der Sozialdemokratie an den Regierungsgeschäften mit bürgerlichen Parteien zusammen eine Zweckmäßigkeitsfrage geworden. Nun hat, abgesehen vom Zentrum und der Bayerischen Volkspartei, die bürgerliche, bisher koalitions-geneigte Mitte im letzten Wahlkampf empfindliche Verluste erlitten. Künftig ist eine Regierung nur möglich entweder mit den Sozialdemokraten oder mit den Nationalsozialisten. Diese beiden Parteien haben jetzt bei jeder Regierungs-bildung die Schlüsselstellung inne. Wir wissen, daß die Sozialdemokratische Partei, der am 14. September 8,6 Mil-lionen Wähler das Vertrauen entgegengebracht haben und die trotz des Verlustes von zehn Mandaten noch immer die weitaus größte Partei im deutschen Reichstag ist, die ihr zu treuen Händen übergebenen Machtbefugnis zum besten der deutschen Arbeiterklasse anzuwenden wird. Sollte aber die deutsche bürgerliche Mitte den Totfeinden von Demo-kratie und sozialem Volksrecht, den Nationalsozialisten, die Regierungsgeschäfte in die Hände spielen, dann werden wir nicht nur als politisch denkende und handelnde Men-schen, dann werden wir, wenn man versucht, an den Grund-festen des Volksstaates zu rütteln, als Gewerkschaftler unsre Pflicht zu tun haben. Wir Millionen freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter sind im Staate und in der Gesellschaft ein so gewaltiger Machtfaktor, daß jeder Volsittler, ob ihm persönlich die Demokratie oder die Diktatur lieber ist, mit uns zu rechnen hat. Und denen, die die Diktatur wollen, rufen wir zu: Die Millionen freigewerkschaftlich für soziale Demokratie!

Schafft mehr Munition!

Der Verfasser ist nicht im geringsten Spezialist im Rassenwesen, er betrachtet diese wichtige Materie mehr aus der Ferne. Doch sagt ihm schon der innere Instinkt, daß sich schließlich auch der Brunnen ausschöpfen läßt, wenn sich die Kräfte dazu nachhaltig entwickeln. In gleicher Weise werden sich auch die sonst vollen Rassen dezimieren, wo die Möglichkeit zur regelmäßigen Auffüllung mangelt, weil die Anforderungen außergewöhnliche geworden sind, die dann aber auch von der Regel abweichende Vorbeugungs-maßnahmen erfordern, das sind Extrasteuern, die die Mit-glieder ganz gern auf sich nehmen, wenn sie die Notwendig-keit dazu einsehen. Dieser Zeitpunkt, wo an den Opfern des einzelnen appelliert werden muß, scheint wieder einmal gekommen, soll die Schlagkraft der Organisation intakt bleiben, indem sie über die Sorgen des Alltags noch ein wenig hinausguckt und jene Vorgänge in den Bereich ihrer Betrachtungen zieht, die mit der Unterbringung wenigstens eines Teiles der Arbeitslosen auf das innigste zusammen-hängen: das restlose Sinausbüßeren der Alten und Einstufung der Jungen im Gewerbe. Dieses Rezept ist recht einfach, nicht wahr? — Leider sind die Erfolge nicht immer so recht greifbar; wohl wurde es ein Invalide mehr, aber der Arbeitslosenstand blieb trotzdem unver-ändert. Wohl steigerte sich der Zuwandstand durch der-artige Experimente ganz unerhört, aber der Beitragszahler wurden es nicht mehr, nur der Ausgabenetat des Ver-bandes feucht unter der Last der Ansprüche, die an ihn gestellt werden. Und in der Ferne winkt der Siebenfundentag als Ausgangspunkt einer neuen Zeitperiode, wo das Alte stirzt und neues Leben aus den aufstündigen Ruinen erblühen soll.

Gegenüber solchen Tendenzen heißt es auf der Hut sein. Vor allen Dingen tut es aber not, das Räthsel i c g e n d e ins Auge zu fassen: Stärkung der Rassen! Dazu sind einige

Vorschläge erforderlich, die von der Verbandsleitung mit Sorgfalt geprüft werden mögen: Am 4. Oktober ein Extra-beitrag von 50 Pf. pro Woche für alle vollarbeitenden Ver-bandskollegen ist nach Ansicht des Verfassers das mindeste, was die so ernste Zeit von uns verlangt. Außergewöhnliche Zeiten sind geeignet, kleinliche Rücksichten beiseite zu schieben, wenn nur der gute Kern einer Sache erhalten bleibt: die strikte Durchführung der übernommenen Ver-pflichtungen, die sich aus den gesteiften Umständen heraus sorgeleitet steigern müssen, weil das Ende der Arbeitslosig-keit und demzufolge ein Stillstand der Steigerung der In-validenziffern noch lange nicht abgesehen werden kann.

Die wider Erwarten so sehr lange anhaltende Welt-wirtschaftskrise hat auch die schwächsten Westmisten unter uns auf ihre Kosten kommen lassen. Nirgends zeigt sich ein Lichtschein in diesem Dunkel des Massenlebens, das wir täglich schauen müssen! Gegenüber diesen betrüblichen Erscheinungen gilt es eine Notgemeinschaft zu errichten, die zu den äußersten Opfern bereit ist und auch dazu über-geht, die bisherigen drei Sätze der Kostfandsbeiträge noch um ein wenig zu steigern, indem der Satz von 5 M. gestrichen werden könnte. An den sonstigen Unterstützungs-sätzen läßt sich ja nicht rütteln, weil sie durch den Verbands-tag festgelegt sind.

Die Mitglieder werden mit gutem Recht auf den schon hohen Verbandsbeitrag hinweisen, der mit seinen 2 M. pro Woche bei jedem Wochenberdienst von einsehender Wirkung bleibt. Aber es gilt, unter diesen Opfern Ge-schaffenes zu erhalten durch nur vorübergehende Aus-nahmemeistungen, die dazu dienen sollen, die Organisation in jeder Beziehung widerstandsfähig zu erhalten, wozu die angeforderten 50 Pf. pro Woche als ein annehmbares Äquivalent zu betrachten sind.

Bei allen solchen Maßnahmen heißt es vorbereiten, um für alle Fälle gewappnet zu sein, wenn wir einstweilen an eine wirksame Verbesserung der Erwerbsverhältnisse noch nicht zu glauben vermögen, wenngleich das ewig pessimistische auch nicht gerade anheimelnd wirkt. Wo soll unter diesem Gesichtswinkel die Hoffnung auf bessere Tage herkommen? — Nehmen wir aber die Dinge, wie sie nun einmal liegen, so kann es uns nicht schwer fallen, den wirklichen Ernst der Lage zu begreifen mit dem Ruf: Schafft mehr Munition!

Magdeburg. E. K.

An die reisenden Kollegen

Fast in jeder Nummer unseres Verbandsorgans können wir die betrübende Mitteilung lesen, daß eine ganze Anzahl Drucker, die infolge ihrer zentralen Lage von reisenden Kollegen tagtäglich in immer größerer Anzahl besucht werden, abgesehen von den Besuchen aus An-spruch, überüberhaupt nicht mehr zahlen können. Das wird selbstverständlich manchen reisenden Kollegen, der seine Schritte beschleunigt, um da und dort am selben Tage noch wenigstens das Ortsgeheim mitzunehmen und auch infolge leerer Taschen schon damit rechnen, gewiß ver-drießlich stimmen und ist halb des Tippels müde werden lassen. Darum, Ihr reisenden Kollegen, sichert Euch vor solchen Zeichen untrer traurigen Zeit.

Eine ganze Anzahl untrer Kollegen treibt heute nicht mehr die Romantik, Lust und Freude auf die Walze, son-dern die bittere Not und Verzweiflung infolge dauernder Arbeitslosigkeit oder das niederdrückende Gefühl, auf die Almosen der Arbeitslosenunterstützung und des Stempels angewiesen zu sein! Lieber auf die Walze, und vielleicht klappst doch einmal, in irgendeinem Kunsttempel unter-zukommen! Ja, Kollegen, so dachte ich auch; aber als ich draußen war und abends die Scharen reisender Kollegen ankommen sah, da konnte ich so recht verstehen, warum so viele Ortstassen leer sind, und als ich fast in jedem Druck-ort mich nach der Zahl der anässigen arbeitslosen Kollegen erkundigte, da zerrann gar bald der Traum nach Kunst, und ich beschloß, die zentral gelegenen Druckorte, die am meisten von reisenden Kollegen durchstippelt werden, über-haupt ganz zu meiden und mich nur auf die Nebentouren zu beschränken, und siehe, dies war von Erfolg, sei es in bezug auf das Inkasso oder Kunst. Jeder reisende Kol-lege besitzt auch ein Reisehandbuch, worin sämtliche Haupt- und Nebentouren mit den Druckorten und den darin be-findlichen Druckereien so schön aufgezeichnet sind. Natürlich werden nur die Haupttouren bevorzugt, die mehrere Druck-orte mit möglichst vielen Druckereien enthalten, und die uns nicht nur größere Unterstützungen und vielleicht auch schließlich Kunst erhoffen lassen, sondern uns auch am schnellsten zur nächsten Zahlstelle bringen. So handeln und so denken fast alle reisenden Kollegen, sie lassen die Neben-touren infolge zu weniger Druckorte, und zu viel Zeitverlust links liegen, denn dort ist ja doch nichts zu holen. Das ist aber grundverkehrt, und ich möchte deshalb allen reisenden Kollegen empfehlen: Entlastet die zentral gelegenen Druck-orte mit ihren leeren Kassen und verlastet Euer Glück auf den Nebentouren, die oft viel schöner zu durchwandern sind, als die staubigen Chaussees mit ihrem lärmenden Ge-triebe usw.!

Wenn auch auf diesen Nebentouren die Druckereien nicht so zahlreich anzutreffen sind wie auf den Haupttouren, so trifft es hier doch nicht selten zu, daß sie und da in kleinen Druckorten das Vorsprechen eines reisenden Kol-legen noch eine Seltenheit und deshalb die Kollegialität oft eine recht herzliche ist. Auch ist hier manchmal sogar noch Kunst zu finden, was auf den Haupttouren jetzt ganz unmöglich ist.

K u e i, E.

U. D ä m i g.

Württembergischer Druckerling

Am 30. und 31. August fand in der ehemaligen freien Reichsstadt Eßlingen vor den Toren Stuttgarts der Druckertag des Kreises Stuttgart statt. Trotz der Schwere der Zeit fanden sich die Drucker aus sämtlichen Bezirken in städtischer Zuge zusammen. Ein Zeugnis reger Anteilnahme an der Spartenarbeit und dem Verbandsleben. Das große Druckertreffen war verbunden mit dem Doppeljubi-läum des Eßlinger Druckervereins und der Ortsgruppe des Bildungsverbandes Eßlingen.

Am Abend des 30. August konnte daher der Vorsitzende der Eßlinger Ortsgruppe des Bildungsverbandes, Kollege M a u z, eine feierlich gestimmte Versammlung willkommen heißen. An erschienenen Gästen konnte er außer dem Stadt-vorstand, Oberbürgermeister Dr. Lang v. Langen, auch den Vertreter der Prinzipalität, Herrn Zeitungsverleger R. B r e c h t e, sowie die Vertreter der Gewerkschaften der Buchbinder und Stein-drucker begrüßen. Seinem kurzen Rückblick auf die Arbeit des Jubelvereins war zu ent-nehmen, daß trotz aller Schwierigkeiten und Hemmnissen sich immer wieder Kollegen fanden, die den Wert der beruflichen Fortbildung zu schätzen wußten, und die mit Idealismus ihre Kenntnisse den Kollegen zur Verfügung stellten. Dankbar gedachte der Redner der Gründer der Jubelvereine und versprach, auch fernerhin in ihrem Sinne zu arbeiten. Den mit Beifall aufgenommenen Ausführun-gen folgte die Festansprache des Kollegen S c h u l z e (Berlin). In kurzen, kernigen Worten führte der Redner den tieferen Sinn der heutigen Feier vor Augen, betonend, daß neben der gewerkschaftlichen Arbeit auch die berufliche Fortbildung ein Mittel ist, die Arbeiterkassen von den Fesseln des Kapitalismus zu befreien. Den Vorsitzenden der beiden Jubelvereine, R. M a u z und H e i m, war es eine besondere Freude, den Gründern der Sparten Dank zu sagen unter Überreichung einer künstlerisch ausgeführten Mappe. Möge die Saat, die sie einst gesät, auch unter den jüngeren Kollegen Früchte tragen und ein Ansporn sein, ihnen nachzueifern. Den Dank der Jubilar brachte Kollege S p i e t h in aufmunternden Worten zum Ausdruck. An-schließend an diesen Akt überbrachte Kollege B ö t t c h e r, Vorsitzender des Kreises Stuttgart der Drucker, und Kol-lege T h u m, Vorsitzender der Ortsgruppe Stuttgart des Bildungsverbandes, ihre Glückwünsche und Anerkennung unerbittet zum Ausdruck mit Überreichung je einer künst-lerisch ausgeführten Mappe mit Widmung; ihnen schloß sich der Vertreter Forzheims an unter Überreichung eines schön ausgeführten Bildes. Als Vertreter der Prinzipa-ale gab Herr Zeitungsverleger R. B r e c h t e seiner Freude über das gute Gelingen des Festes Ausdruck, besonders hervorhebend, daß die Bildungsarbeit der beiden Vereine volle Anerkennung findet und von ihnen jederzeit unter-stützt werde. Den Reigen beschloß unter abwechselnder Gau-gardiefeier K l e i n (Stuttgart). Den Schwägen zu helfen sei Aufgabe all bereit, die sich in den Dienst der beruflichen Fortbildung stellen. Seinem „Glück auf!“ folgte kürzlicher Beifall. Befehlt wurde der Abend durch Gesangsporträge eines Teiles der Buchdrucker-Gesellschaft Stuttgart, Darbietungen des Baritonisten D. Pfisterer und musikalische Vorträge eines Streichorchesters, die sämtlich einen vor-nehmen künstlerischen Charakter trugen.

Dank der Unterstützung seitens der Prinzipale und ver-schiedener anderer Firmen war es den Jubelvereinen mög-lich, den Kollegen eine künstlerisch ausgeführte Mappe zur Verfügung zu stellen, die auch allgemeine Beachtung und Wertföhung fand.

Am Sonntagvormittag war den Mitgliedern zunächst Gelegenheit geboten, im nahen Kannstatt die Maschinen-fabrik G. Mailänder zu besichtigen. Am Eingang der Fabrik von Herrn Mailänder aufs freundlichste begrüßt, wurde der Betrieb unter sachkundiger Führung besichtigt. Die Kollegen konnten sich hier mit den neuesten Erzeugnissen vertraut machen, die die Firma Mailänder durch immer weitere Verbesserungen zu vervollkommen sucht. Mit hoher Befriedigung über das Gesehene und dem noch-maligen Dank für all das Gebotene wurden die Teilnehmer mit Omnibussen zum Tagungsort gebracht. Die Tagung wurde um 11½ Uhr im historischen alten Kathausaal durch den vom Singdior der Buchdrucker-Gesellschaft Stutt-gart prächtig zu Gehör gebrachten Freiheitschor „Sturm“ feierlich eröffnet.

Hierauf begrüßte Kollege B ö t t c h e r die zahlreich Er-schienenen, insbesondere den als Vertreter der Stadter-waltung Eßlingen erschienenen Oberbürgermeister Dr. Lang v. Langen sowie unsern Gauvorsitzer Kollegen Klein, außer-dem den Mitbegründer des Druckervereins Eßlingen, den Kollegen Schnell. Weiter den Vertreter der Zentralkom-mission der Drucker Walter Schulze, die Delegierten der Kreise Karlsruhe und München der Drucker sowie die Ver-treter der übrigen Sparten und des Bildungsverbandes. Mit der Begrüßung verband Kollege B ö t t c h e r warme Dankesworte an die Eßlinger Kollegen, die in aufopfernder Mitarbeit viel zum guten Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Es sei nur an die künstlerisch ausgeführte Festmappe erinnert, die den Eßlinger Kollegen ein gutes und hervorragendes Zeugnis ihrer Leistungsfähigkeit aus-stellt. Weiter galt der Dank den verschiedenen Firmen und der Eßlinger Prinzipalität, die dazu beigetragen haben, daß die Mappe in solch feiner Ausführung herausgebracht werden konnte. Herzlicher Dank gebühre auch unsern Sän-gern sowie der Presse für ihre freundlichen Willkommgrüße. An-schließend ließ Herr Oberbürgermeister Dr. Lang v. Langen die Teilnehmer im Namen der Stadterwaltung

herzlich willkommen. Seine zum Teil mit Humor gewürzten Ausführungen verriet ein großes Interesse an unserm Beruf und soziales Verständnis für unsre Bewegung. Die Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Der Vorsitzende Böttcher wies anschließend in kurzen Worten auf die Aufgaben und Ziele der Sparte hin. Die Tagung stehe im Zeichen einer großen Wirtschaftskrise. Über 10 Proz. unserer Kollegen seien arbeitslos. Um so mehr müsse man die tariflichen Sonderbestimmungen beachten. Jeder muß bestrebt sein, seinen Mann zu stellen. Rege Mitarbeit soll für die Zukunft unser Zeitgedanke sein.

Eine in Heidelberg abgehaltene Kreisvorsitzandenkonferenz hat für das Jahr 1931 einen Süddeutschen Druckertag beschlossen. Hierzu hat der Vorsitzende um zahlreiche Beteiligung. Zum Schluß seiner beifällig aufgenommenen Ausführungen widmete er dem aus seinem Amt ausgeschiedenen Forzheimers Vorsitzenden, Kollegen Stark, warme Worte des Dankes für seine erfolgreiche Tätigkeit.

Hierauf erhielt Kollege Walter Schulte (Berlin) das Wort zu seinem Vortrag: „Industrie im Druckgewerbe und Sparte“. In scharf umrissenen Zügen entrollte uns der Referent ein Bild über den derzeitigen Stand der technischen Entwicklung, gleichzeitig darauf hinweisend, uns von den Rationalisierungsbestrebungen der Unternehmung nicht über den Haufen rennen zu lassen, sondern stark darauf zu achten, daß auch wir unsre Rechte dabei wahren. Das Unternehmertum ist fest dabei, unsre sozialen und tariflichen Erzeugnisse zu durchbrechen. Ungelernte sollen die Maschinen bedienen. Zeitkontrolle und schikanöse Maßnahmen besonders schwachen Kollegen gegenüber sollen dieselben müde machen für ihre Lohnabbaubestrebungen. Schlechtes Material und alte Druckpressen werden durch Antreibersystem ausgeglichen. Der nie rastende Erfindergeist befaßt sich mit der Herstellung von Maschinen und Farben, die die Fertigstellung eines Vierfarbendrucks in einem Druckgang ermöglicht. Das hat natürlich zur Folge, daß wiederum Kollegen aus dem Produktionsprozeß ausgeschlossen werden.

Zu all diesem kommen noch die Anzuträglichkeiten, daß sehr viele Unternehmer keine Fachleute mehr sind. Jeder Kollege habe daher erneut die Pflicht, die Sonderbestimmungen genau einzuhalten, sonst fallen dieselben ihren eignen Kollegen in den Rücken. Solidarität und Kollegialität ist oberste Pflicht jedes Verbandmitgliedes.

Kollege Böttcher dankte dem Referenten für seine mit großem Beifall aufgenommenen sesselnden und aufklärenden Worte. Jedem Kollegen, der aufmerksam die Ausführungen verfolgt hat, ist es jetzt klar geworden, was uns die Zukunft bringt und wie er sich dazu zu stellen hat.

Anschließend hielt Kollege Schneil (Stuttgart) einen Vortrag über „Der Farbendruck und Offsetdruck“, mit reichem Anschauungsmaterial. In einstufigen hochinteressanten Ausführungen machte der Referent mit uns einen Streifzug durch die Entwicklung des Bildrucks und unter gleichzeitiger Veranschaulichung des Offsetdruckes. Frechmittige Einstellung auf die technischen Neuerungen ist höchste Pflicht jedes vorwärtstrebenden Druckers. Die erstklassige Ausstattung, die Arbeiter vom Jahre 1900 bis heute zeigte, trägt zum guten Verständnis des Gehörten bei. Auch hier erzielte der Referent reiches Beifall.

Kreisvorsitzender Böhrle (München) überbrachte die Grüße seines Kreises. Seine gewandten Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Mit diesen war die Tagung beendet. Nach Einnahme des Mittagessens fand noch eine Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Ehlingens statt.

Ab 4 Uhr fanden sich die Gäste auf der Burg zusammen, um noch ein paar Stunden bei Gesang und Humor Erinnerungen und Gedanken auszutauschen. Möge unsern Kollegen und Gästen diese Feier eine angenehme Erinnerung sein und manchen wieder in die schöne Stadt Ehlingen führen.

XI. Internationaler Buchdruckerkongress

Zweiter Verhandlungstag

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden referiert Kollege Kemezel zu Punkt 4 der Tagesordnung über das Thema „Die wirtschaftliche Lage und das Buchdruckgewerbe“.

Einleitend weist er darauf hin, daß unter den Beratungsgegenständen des Kongresses logischerweise die allgemeine Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf das Buchdruckgewerbe den ersten Rang einnimmt. Wirtschaftss, Produktions- oder Absatzkrise hat es in der Weltwirtschaft schon immer gegeben. Es war bereits vor dem Kriege eine allgemeine Krise, daß in verschiedenen Berufen oder Industrien einzelner Länder den Zeiten einer guten Konjunktur Zeiten einer Krise folgten, die von längerer oder kürzerer Dauer waren; aber schließlich fanden die Arbeiter immer noch einen Ausweg, um sich über denartige Krisen hinwegzusetzen, ohne die Ursachen näher zu untersuchen, welche zu diesen Krisen geführt haben. Die ganze Welt stand damals dem Arbeiter offen. Hatte er die Verdienstmöglichkeit in seiner Heimat verloren, dann brauchte er nicht erst lange zu überlegen, und er konnte sein Leben in einem fremden Lande stiften. So war es vor dem Kriege. Die heutige Wirtschaftskrise weist aber einen vollkommen veränderten Charakter auf. Von ihr sind nicht einzelne Staaten oder Industrien erfaßt, sondern die Gesamtheit der Wirtschaft ist lahmgelegt, die ganze Welt scheint dem wirtschaftlichen Abgrunde entgegenzugehen. Streng genommen sollte diese Entwicklung der Dinge die Arbeiterschaft nicht überlassen, nachdem sie ja von einer ganzen Reihe sozialistischer Theoretiker, namentlich aber von dem Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Karl Marx, vorausgesehen und vorausgesagt wurde. Die riesige Kapitalkonzentration und die ziellose Gewinnjagd des Privatkapitals, welches vor allem Mittel zurückzuerst,

um nur seine Gewinne steigern zu können, die Gefügigkeit seines Privatkapitals, welches nicht deshalb produzieren läßt, um der Allgemeinheit der Menschheit, sondern nur seinem eignen Geldsack zu dienen, kann naturgemäß zu nichts anderm führen als nur zu dem, was wir uns herum sehen, nämlich, daß es eine Überproduktion an Waren-gibt, die sich niemand, namentlich aber der größte Konsument, der schlecht bezahlte Arbeiter, nicht kaufen kann, nachdem er nicht über die nötigen Geldmittel verfügt. Dieses kapitalistische System muß auch letzten Endes dazu führen, was in der letzten Zeit immer mehr und mehr wahrgenommen wird, daß nämlich selbst in Zeiten der besten Ernte das Brot für den Arbeiter nicht billiger wird, sondern daß man die gute Ernte lieber vernichtet, um mit dem Brotpreise nicht heruntergehen zu müssen. Aber nicht in letzter Reihe ist die heutige Arbeitslosigkeit durch die aus purer Gewinnjagd des Kapitalismus Hals über Kopf betriebene Rationalisierung der Produktion verursacht. Um aus dem Arbeiter möglichst viel herauszuschinden, um recht viele Arbeitskräfte im Produktionsprozeß zu expandieren und den Lohn dieser Arbeiter in den eignen Gütern festsetzen zu können, wird rationalisiert, und kein Mensch hat sich bisher darum gekümmert, was aus jenen Arbeitern werden soll, welche Opfer der rücksichtslos kapitalistischen Rationalisierung wurden. Die Arbeiterschaft kann wohl aus gelehrten Überlegungen erfahren, daß die Rationalisierung der Vermehrung und dadurch auch der Verbilligung der Ware dienen soll, und daß namentlich die Folgen der Rationalisierung die Arbeiterschaft nicht treffen sollen, doch die Wirklichkeit zeigt uns etwas ganz andres, als was in den theoretischen Erwägungen zu lesen ist.

Der ganze heutige Entwicklungsprozeß geht rücksichtslos auf Kosten der arbeitenden Klasse — den Profit aus der Vermehrung und Verbilligung der rationalisierten Produktion stellt ausnahmslos das Kapital ein, welches trotz der ungeheuren Wirtschaftskrisis, trotz der schrecklichen Not und trotz des Elends der Arbeitslosen immer höhere und höhere Dividenden aus seinen Unternehmungen erzielt, ihm nicht genehme Unternehmungen aufkauft, um sich die unliebsame Konkurrenz vom Leibe zu halten, die Produktion konzentriert und skrupellos die Arbeiter auf die Straße setzt, wenn es der Meinung ist, daß es für ihn vorteilhafter wäre, da oder dort mit der Produktion auszugehen.

Ich habe in meinem Referat, welches ich vor drei Jahren auf dem Kongress unserer Internationale in Paris gehalten habe, die richtigen Dimensionen aufgezeigt, die damals die Arbeitslosigkeit erreichte. Leider sind diese Zahlen nicht endgültig geblieben, sondern die Zahl der Arbeitslosen hat sich seit dieser Zeit riesig vermehrt. (Der Referent unterbreitet dem Kongress an Hand der Berichte des Internationalen Arbeitsamts reiches Zahlenmaterial über die Arbeitslosigkeit in den wichtigsten Industrieländern. Daraus geht hervor, daß mit Ausnahme einiger ganz weniger Länder die Arbeitslosigkeit auf der ganzen Linie gestiegen ist, und daß die Arbeitslosen für schätzungsweise auf 15 Millionen answächst. Auch über die Zahl der arbeitslosen Buchdrucker in den angeschlossenen Verbänden und über die Dauer der Arbeitslosigkeit gibt das vorgelegte Material erwünschten Aufschluß.)

Bei der Behandlung der Frage der Arbeitslosigkeit drängt sich uns die Frage auf, wie in den einzelnen Staaten die Arbeitslosigkeit für den Lauf der Erwerbslosigkeit gefordert ist. Am Ende des Jahres 1929 betrug eine Pflichtversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Deutschland, Australien (Queensland), Österreich, Bulgarien, Großbritannien und Nordbirland, Tschechoslowakei, Italien, Polen, Schweiz (7 Kantone), Rußland. Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung entweder im Wege der Gewerkschaften oder im Wege öffentlicher Kassen mit staatlichen Zuschüssen (Gemein System u. a.) bestand im Jahre 1929 in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen, Niederlande, Schweiz (Kantone mit freiwilliger Versicherung), Tschechoslowakei. In allen übrigen Staaten und Weltteilen sind die Arbeitslosen entweder nur auf die Unterstützung der Gewerkschaften angewiesen, soweit solche existieren oder eine Unterstützung überhaupt gewähren; oder sie sind der Not und dem Elend preisgegeben.

Was unsre Buchdruckerverbände anlangt, kann gesagt werden, daß sie in vielen Fällen in Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung Vorbildliches leisten, ja, daß sie sogar manchmal weit über das Maß des Möglichen hinausgehen. Es gibt einzelne Verbände, welche der Gefahr entgegengehen, sich infolge der hohen, namentlich aber lang dauernden Arbeitslosenunterstützungen vollständig zu ruinieren; und doch — alle ihre Bemühungen, den Folgen der Arbeitslosigkeit zu steuern, sind unjont. Trotz der größten Opfer, welche auf diesem Gebiete von den behaftigten Kollegen gebracht werden, muß man zu der Erkenntnis gelangen, daß durch bloße Unterstützungen die Arbeitslosen und ihre Familien nicht zu retten sind. Das, was die Arbeitslosen nicht nur in unserm Gewerbe, sondern auch in den andern Berufen verlangen, das ist Arbeit! Diese soll und muß ihnen verschafft werden! Das sieht heute ein jeder von uns, doch das „Wie?“ ist immer noch ein großes Problem geblieben. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die die Arbeitslosigkeit verringern helfen können. Wir haben bereits auf dem internationalen Kongress in Paris im Jahre 1927 einige dieser Möglichkeiten aufgezeigt. Wir haben darauf hingewiesen, daß unser Bestreben dahin gehen muß, die Beibringstala auf der ganzen Linie einzuführen, wir haben die Einführung des Einpaßsystems für die Drucker und Maschinenmeister gefordert, wir haben insbesondere aber auch die Einschränkung der Überstundenleistung empfohlen. Besonders das Überstundenunwesen treibt bis zum heutigen Tage die buntesten Blüten.

In unserm Gewerbe ist es dank der Bemühungen der Verbände gelungen, die Überstundenarbeit sehr wesentlich einzuführen, doch im allgemeinen werden trotz der katastrophalen Arbeitslosigkeit Überstunden geleistet, deren Zahl in die Hunderttausende, ja Millionen geht. Die von uns in Paris aufgestellten Forderungen und der Kampf gegen das Überstundenunwesen haben bis zum heutigen Tage an Aktualität nichts eingebüßt; im Gegenteil, sie müssen heute mehr denn je in den Vordergrund gestellt werden. Aber wir müssen uns dessen bewußt sein, daß alle diese Maßnahmen, die wir damals im Sinne hatten, selbst wenn sie reiflos durchgeführt würden, an sich nicht vermögen, allen denjenigen Arbeitsgelegenheit zu ver-

schaffen, die monatelang in Elend auf diese Gelegenheit warten. Wir sind heute bereits vielfach schon alle zu der Überzeugung gelangt, daß die einzige Möglichkeit, wie die Arbeitslosen nicht nur in unserm Gewerbe, sondern der gesamten Berufe wieder dem Erwerb zugeführt werden könnten, nur in einer allgemeinen, durchgreifenden Arbeitszeitverkürzung liegt. Ich sage ausdrücklich, daß ich der Meinung bin, daß wir heute vielfach schon alle zu dieser Erkenntnis gelangt sind, denn im Jahre 1927 sind wir nicht alle von dieser Auffassung durchdrungen gewesen. Es hat damals nicht an Stimmen gefehlt, welche die Forderung nach einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit unter acht Stunden täglich als verfrüht, ja sogar unmöglich gefehmet haben. Man hat damals u. a. auch auf den Umstand hingewiesen, daß in einer Zeit, wo das Washingtoner Abereinkommen über den Achtstundentag von der Mehrzahl der Staaten noch gar nicht ratifiziert worden ist, wo man den Kampf um die Erreichung des Achtstundentages zu führen genötigt ist, nicht darauf gedacht werden könne, die Arbeitszeit noch weiter zu verkürzen, nachdem eine solche Forderung nur am Papier bleiben würde. Nun, wie stehen heute, nach drei Jahren, die Verhältnisse in Bezug auf die Ratifizierung des Washingtoner Abereinkommens über den Achtstundentag? Sie stehen nicht günstiger, als sie vor drei Jahren standen. Von den 54 Staaten, welche der Internationalen Arbeitsorganisation als Mitglieder angehören, haben bis zum Jahre 1929 ganze 14 Staaten dieses Abereinkommen ratifiziert. 40 Staaten haben in den zehn Jahren, seit das Abereinkommen existiert, noch nicht Zeit und Gelegenheit gefunden zur Ratifizierung! Kann aber — so frage ich mich — die Arbeiterschaft unter den heutigen Verhältnissen, wo die Arbeitslosigkeit immer mehr und mehr steigt, so lange warten, bis sich selbst der letzte Staat entschlossen hat, die Konvention von Washington zu ratifizieren? Können die Gewerkschaften so lange zuwarten, bis selbst der bornierteste Bürokrat in irgendeinem gutvergnessenen Lande anerkannt hat, daß in Sachen der Arbeitszeitverkürzung etwas unternommen werden muß? Ich glaube kaum. Die Forderung einer weiteren Arbeitszeitverkürzung unter acht Stunden täglich kann unmöglich davon abhängig gemacht werden, bis sämtliche Staaten oder wenigstens ihre Mehrzahl das Washingtoner Abereinkommen ratifiziert haben. Die Entwicklung der Verhältnisse wird sonst über die Köpfe derjenigen hinweggehen, die eine zuwartende Stellung einnehmen wollen. Vergessen wir doch nicht, daß es kein Zufall ist, wenn in den einzelnen großen und kleinen Fabriken oder in ganzen Industriezweigen zur Rationalisierung der Erzeugung gesritten wird; übersehen wir nicht, daß die Grundlagen der Rationalisierung zu einer Wissenschaft geworden sind und daß die Rationalisierung überall planmäßig und immer intensiver durchgeführt wird.

Überall, wo man nur hinblickt, sind unangähige Kräfte am Werke, die sich mit den Fragen der Rationalisierung befassen. Erfahrungen auf diesem Gebiete werden ausgetauscht, um die ganze Sache so bald als möglich rasch vorwärtszubringen. Aus der Menschkraft soll herausgeholt werden, was nur herauszuholen ist, immer mehr und mehr Menschenkräfte werden überflüssig gemacht, und nur sie und da stellt man sich verächtlich die Aufgabe zu studieren, welche sozialen Folgen diese Rationalisierung haben wird. Wir müssen uns aber fragen: Was soll hier eigentlich noch viel kühler werden? Wenn man die Arbeiter fragen würde, welche sozialen Folgen dieses Halten und Sagen für die Arbeiterklasse bisher mit sich gebracht hat, dann würde man sich Studien ersparen. Die Folgen spürt das Proletariat sehr eindringlich am eignen Körper. Die ganzen großen Umwälzungen, welche aus der Rationalisierung der Erzeugung hervorgegangen sind, sind bisher ausschließlich nur zum Nachteil der Arbeiter gewesen. Nach den Begriffen des Rationalisierungsgedankens ist der 40 Jahre alt gewordene Arbeiter als viel zu alt und in die Erzeugung nicht mehr passend befunden. Was er aber mit seiner Familie anfangen soll, danach fragt ihn niemand. Die Arbeiterschaft kann aber auch von seiner Seite Verständnis und Rettung für ihre Existenz erwarten, sie muß sich selbst helfen. Für die gesamte Arbeiterschaft, also auch für uns Buchdrucker, steht unter diesen Umständen nur eines fest und das ist, daß in dem Maße, in welchem die Produktion durch die wissenschaftliche Betriebsführung und durch die Rationalisierung gesteigert wird, auch die Arbeitszeit verkürzt werden muß. Auf eine andre Art werden die Millionen von Menschen der Arbeit und dem Erwerb nie zugeführt werden können. Je früher zu dieser Erkenntnis auch die maßgebenden Kreise der Industrie, des Gewerbes und der Wirtschaft im allgemeinen gelangen, und je früher sie — wenn auch schweren Herzens — hieraus die Konsequenzen ziehen, desto besser für sie und für die gesamte Menschheit. Denn das Spiel mit menschlichen Existenz ist ein ungemein gefährliches Spiel und darf nicht lange fortgesetzt werden! Sollen die Arbeiter — wie Ven Tillot auf dem Kongress der „Trade Unions“ sagte — „in der Rationalisierung eine Hauptbedingung des gewerblichen Wohlstandes sehen“, dann dürfen die Vorteile dieser Rationalisierung nicht die Unternehmer allein in die Tasche stecken, sondern die gesamte Menschheit muß an diesen Vorteilen partizipieren. Die wissenschaftliche Regelung der Arbeit und die Rationalisierung darf die großen Massen des arbeitenden Volkes nicht ins Unglück stürzen, sie darf den Arbeitern und ihren Kindern nicht das Brot vom Munde nehmen, sondern sie muß ihnen die Arbeit erleichtern und zur Freude machen. Wridrigenfalls bleibt die Rationalisierung nur ein Fluch für die Arbeiterschaft und ein Ausbeutungssystem, das bekämpft werden muß. Die Buchdruckerorganisationen können in der heutigen schwierigen Zeit nicht anders, als sich solidarisch in Reich und Elend zu stellen mit der übrigen international organisierten Arbeiterschaft im Kampfe um die Verkürzung der Arbeitszeit. Wir sind uns allerdings der großen Schwierigkeiten bewußt, die überdunnen werden müssen, bevor dieses Ziel erreicht wird. Das was Unternehmertum freiwillig auf diesem Gebiete Konzessionen machen würde, ist kaum zu erwarten, und deshalb müssen wir allüberall und auf der ganzen Linie zum Kampfe rufen. Die Buchdrucker waren diejenigen, die bereits vor Jahrzehnten den Kampf um die Erreichung des Achtstundentages aufgenommen haben zu einer Zeit, wo es schier unmöglich zu sein schien, Erfolge zu erziehen, und doch haben sie hier als die ersten die schönsten Erfolge zu verzeichnen gehabt. Die Buchdrucker sollen es wiederum sein, die sich in die vorbeste Kampf-

front stellen, wenn es heißt, durch Verkürzung der Arbeitszeit Millionen von Menschen zu Brot zu versehen. Das Internationale Buchdruckersekretariat wird die vornehmste Pflicht haben, mit den übrigen internationalen Berufssekretariaten und dem Internationalen Gewerkschaftsbund den Boden vorzubereiten für eine Offenbar der gesamten Arbeiterklasse für eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung, für die Beschaffung von Brot den Millionen der Hungerigen, die auf Arbeit warten, gegen die Auswüchse der kapitalistischen Rationalisierung, für die vollständige Freizügigkeit der Arbeiterklasse, für eine allgemeine Arbeitslosenfürsorge seitens der Staaten, für eine bessere und glücklichere Zukunft des arbeitenden Proletariats aller Nationen! Und darum: alle Mann an Bord, rüstlos vorwärts! Vorberedt sein, das ist die Parole des Tages! (Starker Beifall.)

Bei Beginn der Diskussion erklärt Jost mit Bezug auf die am ersten Verhandlungstage von dem rumänischen Vertreter gemachten Ausführungen über die Verhältnisse in den Balkanländern, daß sich dank der Unterstützung des Internationalen Sekretariats die organisatorischen Verhältnisse in Jugoslawien rapid gebessert haben. Wann und welchen Rat wir brauchen, immer haben wir ihn pünktlich und präzis erhalten. Es ist hier auch von einer notwendigen materiellen Unterstützung der Verbände in den Balkanländern gesprochen worden. Was Jugoslawien angeht, sei erklärt, daß wir uns, dank der Neuregelung des Unterstützungswezens unseres Verbandes, wieder erholt haben, und daß wir trotz der unerhörten Konstitutionslosigkeit, verschärft durch die heutige politische Lage und durch die Einstellung aller Parteiführer, finanziell gut stehen und nicht nur keiner finanziellen Hilfe der Internationale zur Zeit bedürfen, sondern auch in der Lage sind, andre in Not befindliche Verbände zu unterstützen. Der jugoslawische Verband ist heute konsolidiert, und wenn keine Gefahr von der andern Seite kommt, können wir beruhigt in die Zukunft blicken.

L i o n : Über Abwehrmaßnahmen gegen die schlimmsten Folgen der weltwirtschaftlichen Krise sind wir wohl im Prinzip einig, aber nicht über ihre praktische Durchführung. Überbundenleistungen stehen im direkten Gegensatz zur Solidarität und verstoßen gegen die Grundlagen der Arbeiterbewegung, so daß härteres Vorgehen dagegen gerechtfertigt ist. Die Unterstützung der Arbeitslosen ist Pflicht der öffentlichen Behörden. Auch in Frankreich wird dafür gekämpft. Das wirkungsvollste Mittel gegen die Arbeitslosigkeit bleibt die Verkürzung der Arbeitszeit auf sieben Stunden, obwohl dieser Forderung die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Man braucht bloß daran zu denken, daß bis jetzt nicht einmal die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtkundentag durchgeführt ist. In der Frage der Arbeitszeitverkürzung darf keine Zuspätkommen greifen. In allen Ländern läuft das Streben der Unternehmer auf Schaffung von Arbeiterreserven hinaus, um die Ansprüche der Arbeiterklasse möglichst herabzudrücken zu können. Der Nachdruck muß darauf gelegt werden, daß sich die Arbeiter selbst regen und nicht bloß auf Staatshilfe spekulieren. Leider sind viele von ihnen desinteressierter an einer Arbeitszeitverkürzung zugunsten der Arbeitslosen, solange sie in Arbeit stehen. Redner erklärt, eventuell selbst einen Lohnausfall bei einer Verkürzung der Arbeitszeit in Kauf zu nehmen und wendet sich schließlich gegen das Prinzip der schrankenlosen Freizügigkeit.

S o l d e m a n n verweist sich entschieden gegen eine Arbeitszeitverkürzung auf Kosten der Arbeiter. Dieser Gedanke ist bei der eben beendeten Tarifrevision in der Schweiz energig bekämpft worden. Eine generelle Arbeitszeitverkürzung ist das Gegebene zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, nicht eine Verkürzung für einzelne Berufsgruppen. Das hat schon der Pariser Kongreß zum Ausdruck gebracht, dem ebenso wie dem diesmaligen Kongreß ein Antrag vorlag, für die Maschinenleger eine kürzere Arbeitszeit durchzuführen. Nicht bloß einer Sparte, sondern der gesamten Kollegenschaft muß eine Arbeitszeitverkürzung zugutekommen.

S a b o r i t tritt für die Annahme einer von Spanien vorgeschlagenen Entschlieung ein, den Unternehmern gegenüber die Verkürzung der Arbeitszeit der Maschinenleger auf 36 und 30 Stunden pro Woche — auf Tage- und auf Nachtarbeit bezogen — zu verschärfen, ebenso für sämtliches in den Zeitungsbetrieben und im Tiefdruck beschäftigtes Personal. Es handelte sich dabei für Spanien um Festhaltung bereits errungener Positionen für die Maschinenleger. Am deren Aufrechterhaltung nicht zu gefährden, müsse in andern Ländern das gleiche erreicht werden.

W e i g e l t : Vom theoretischen Standpunkt ist zum Referat Nemeccs nichts einzuwenden. Vom Standpunkt des Praktikers jedoch entzieht die Frage, ob das Konzept des Referenten zur Heilung der kranken Zustände in Wirtschaft und Beruf durchgeführt werden kann. Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist letztlich auch in Österreich bei den Tarifverhandlungen gefordert und verschoben worden, und man muß sagen, daß man sich über diese Forderung für die Allgemeinheit auf Unternehmensebene nicht sonderlich aufgehetzt hat, desto mehr aber über die Forderung einer weiteren Arbeitszeitverkürzung für die Maschinenleger. Redner geht näher auf einige sonstige Fragen ein, die eine Abwehr erfordern, z. B. Überstundenleistungen und kurzfristige Ausschuldforderungen, und kreift dabei auch die Stellungnahme der übrigen Arbeiterklasse gegenüber speziellen Forderungen der Buchdrucker.) Die vom Referenten vorgelegte Resolution überrascht insofern, als darin eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung von acht auf sieben Stunden, also auf 42 Stunden wöchentlich verlangt wird. Ein Beschluß von so weittragender Bedeutung macht aus naheliegenden Gründen genaue Überlegung erforderlich. Die Forderung des spanischen Verbandes auf eine Ver-

kürzung der Arbeitszeit der Maschinenleger auf 36 und 30 Stunden geht weit hinaus selbst über das, was jene fordern, die sich überhaupt keinerlei Gedanken über aufgestellte Forderungen machen. Der Kongreß muß sich fragen, ob für die Durchführung der aufgestellten Forderungen die internationale Hilfeleistung in vollem Umfange wirksam werden kann.

Es wird hierauf vom Kongreß beschlossen, eine Kommission, bestehend aus den Kollegen Lodon, Krauß, Nemeccs, Weigelt, Jost und Wessel, zur Beratung einer vorzulegenden Entschlieung einzusetzen. Damit waren die Verhandlungen des zweiten Tages beendet. Es schloß sich daran eine den Delegierten vom Magistrat angebotene Fahrt durch die neuen, architektonisch interessanten Stadtviertel Amsterdams, die mit einer offiziellen Begrüßung des Kongresses durch die städtische Behörde ihren Ausklang fand.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Zur Neuregelung der Arbeitslosenversicherung
(§ 105a betr.)

In verschiedenen Zeitungen und Nachrichtenblättern der Gewerkschaften (nicht im „Korr.“, vgl. Nr. 65, Seite 385) ist bezüglich der durch die Novverordnung der Brüning-Regierung vom 26. Juli 1930 erfolgten Ergänzung des § 105 (Bemessung der Arbeitslosenunterstützung) durch einen § 105a eine noch ungünstigere Auslegung vertreten worden, als dies durch die Abänderung mit Einfügung des § 105a in Wirklichkeit beabsichtigt war. Es wird in diesen falschen Auslegungen behauptet, daß Angehörige der Lohnklassen VII bis XI, die schon einmal vor dem 1. August 1930 versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, wenn sie wieder arbeitslos werden nur dann in den Genuß der alten Unterstützungsätze gelangen könnten, wenn sie in den letzten 18 Monaten vor der erneuten Arbeitslosmeldung mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Das ist nicht richtig.

In einer Sonderbeilage zu Nr. 7/8 der vom DGB. zur „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ herausgegebenen Merkblätter für die Arbeitnehmerbesitzer der Verwaltungsausfühler wird Seite VII und VIII folgende, vom Reichsarbeitsminister anerkannte Erläuterung der diesbezüglichen Abänderung durch § 105a gegeben:

In dieser Bestimmung ist das bereits im neuen § 104 erwähnte Prinzip durchgeführt, die Unterstützung nicht mehr nur nach dem Arbeitsentgelt, sondern auch nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu bemessen. Es gibt also nunmehr die Erfüllung der Anwartschaftszeit nicht nur als Voraussetzung des Anspruchs dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach. Dem Grunde nach ist der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach wie vor erfüllt, wenn der Arbeitslose mindestens 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate bzw. bei erstmaliger Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung mindestens 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann. Die Rahmenfristen von zwölf Monaten bzw. zwei Jahren können durch die Erweiterungszeiten des § 95 Absatz 2 bis auf drei Jahre ausgedehnt werden. Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit als Voraussetzung des Unterstützungsanspruchs dem Grunde nach spielt es keine Rolle, ob sich in die Anwartschaftszeit Zeiten des Unterstützungsbezugs eingeschoben haben.

Anders bei der nunmehr vorgeschriebenen Erfüllung der Anwartschaftszeit als Voraussetzung des Unterstützungsanspruchs der Höhe nach. Der Anspruch auf den vollen Satz der Lohnklassen VII bis XI wird nunmehr nur dann nach erworben, wenn innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten, die nicht erweitert werden kann, mindestens 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung gelegen sind, die nicht durch Unterstützungsbezug unterbrochen worden sind. Wohl dürfen diese Beschäftigungszeiten durch Zeiten anderer Art, wie etwa Krankheit, versicherungsfreie Tätigkeit, selbständige Tätigkeit usw., unterbrochen sein. Dieses ist der Sinn der Rahmenfrist von 18 Monaten, die also sechs Monate Spielraum für die genannten Unterbrechungszeiten gewährt.

Die Rahmenfrist von 18 Monaten ist zu rechnen rückwärts von der ersten Arbeitslosmeldung an, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgt, d. h. also von derjenigen, durch die der Beginn der gesamten Unterstützungsperiode bestimmt wird. Bei späteren Zwischenmeldungen nach Unterbrechung des Unterstützungsbezugs findet eine erneute Nachprüfung n i c h t statt. Die Unterstützung wird vielmehr in der Höhe weitergewährt, in der sie bei der erstmaligen Arbeitslosmeldung und Beantragung festgelegt worden ist. Der volle Satz der Klassen VII bis XI wird also auch weitergezahlt werden, wenn die Unterstützungsperiode ihrerseits durch kurzfristige Beschäftigungen unterbrochen worden ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die volle Unterstützung der oberen Lohnklassen nicht erfüllt, weil keine 52 Wochen nicht durch Arbeitslosenunterstützung unterbrochener versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 18 Monate nachgewiesen werden können, so ermächtigt sich die Unterstützung in den oberen fünf Lohnklassen in der Weise, daß an die Stelle der Lohnklasse VII die Klasse VI, an die Stelle der Lohnklasse VIII die Klasse VII, an die Stelle der Lohnklassen IX und X die Klasse VIII und an die Stelle der Lohnklasse XI die Klasse IX tritt. Diese Verminderung gilt jedoch

nur für die Hauptunterstützung. Die Familienzuschläge berechnen sich nach der Lohnklasse, in die der Arbeitslose gemäß seiner Beitragszahlung einzureihen ist.

Als Ersatzen für den Erwerb der Anwartschaft, die also auch für die Anwartschaftszeit als Anspruchsvoraussetzung für die Höhe der Unterstützung in Frage kommen, sind insbesondere die der §§ 96 und 97 zu erwähnen.

Der Bestimmung des § 105a kommt keine rückwirkende Kraft zu, da das Gesetz dieses nicht ausdrücklich auspricht und im Zweifel, wie auch in der Entschlieung des Reichsversicherungsamtes vom 23. Mai 1930 („Reichsarbeitsblatt“ S. IV 296 Nr. 3784) ausgesprochen ist, bereits anerkannte Ansprüche von einer Gesetzesänderung unberührt bleiben. Dieses bedeutet also praktisch, daß sowohl alte diejenigen Unterstützungsempfänger, die sich beim Zeitpunkt des Inkrafttretens, also am 1. August 1930, in Unterstützung befinden, als auch alle diejenigen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Unterstützung bezogen haben, ohne ihren Anspruch zu erschöpfen, und die späterhin den alten Anspruch weiter ausschöpfen, von der Bestimmung des § 105a nicht betroffen werden. Anwendbar ist sie vielmehr nur auf diejenigen, die nach dem 1. August 1930 auf Grund einer neu erfüllten Anwartschaftszeit Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung stellen.

Korrespondenzen

Barren. Inste am 24. August in Gensberg abgehakene, von etwa 140 Personen besuchte Bezirksversammlung leitete die „Typographia“ mit dem Uthmannischen Chor „Sturm“ wirkungsvoll ein. Bezirksvorsitzender B e l i n g e r hat gedachte zunächst in ehrenben Worten des verstorbenen Vorsitzenden des Reichsdeutscher Ortsvereins, Kollegen Oskar Frömsdorf, der sich um die Sache des Verbandes sehr verdient gemacht hat, sowie zweier anderer verstorbenen Kollegen. Nach Erledigung des Geschäftlichen und der Entlastung des Kassierers für seinen gedruckten vorliegenden Jahresbericht wurde Herr Arbeitsamtsdirektor A l e x B r ä d i n g (Schwelm) das Wort zu seinem Vortrag „Die Kämpfe um die Sozialversicherung“ erteilt. Der Referent schilderte in anschaulicher Weise die heutige Wirtschaftskrise und die oft grotesk aussehenden Ketten „Mittellosen“, mit denen man in bürgerlichen Kreisen, natürlich nur auf Kosten der Arbeiterklasse, dieser Krise beikommen wolle; wie man den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, die sich mit Recht dem Lohn- und Sozialversicherungsabbau entgegenstemmen, die Schuld an den wirtschaftlichen Missetänden zuschiebt. Er besahe sich dann mit den hohen, bis auf 50 Proz. hinauslaufenden Verschlechterungsanträgen der bürgerlichen Parteien zur Sozialversicherungsreform, die sich in der Novverordnung der Brüning-Regierung bereits auswirkten. Der Redner ging sodann auf die Ursachen der Wirtschaftskrise ein: Verlegung des Schwerepunktes nach Amerika, Selbstzerlegung in den früher von Deutschland beliefereten Abnehmerstaaten, Überindustrialisierung der Wirtschaft, Rationalisierung zum volkswirtschaftlichen Schaden, Änderung der Bevölkerungsstruktur, Zuwachs um sieben Millionen Erwerbstätiger, Überhebung des Alters; un sinnige Jollpolitik. Die Krise könne nur behoben werden durch Herabsetzung der Arbeitszeit, durch eine vermehrte Bautätigkeit, Herabsetzung der Altersgrenze bei entsprechender Versorgung, Heraushebung des schulpflichtigen Alters. Das Endziel sei die Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaft. Eine Stärkung der Gewerkschaften und politische Betätigung in ihrem Sinne könne dieses Programm der Arbeiterklasse nur fördern. Die Befreiung der Arbeiterklasse müsse durch sie selbst geschehen! Reicher Beifall dankte dem Vortragenden für seine Ausführungen. In der sich anschließenden sehr lebhaften Diskussion kam bei allen die Ansicht durch, daß man der Wahlparole des Verbandes Vorstandes und des DGB. folgen müsse. — Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens der Lehrlingsabteilung soll am 5. Oktober eine feierliche Feier im Barmer Planetarium stattfinden, zu dem die Lehrlinge mit Angehörigen aus dem ganzen Bezirk eingeladen werden sollen. Vorher sollen die Eltern der Lehrlinge durch die Funktionäre aufgeleitet und von diesen über die Bedeutung und Ziele des Verbandes belehrt werden. Zu der von der Gauleitung der Handlehrer-sparte gewünschten Agitation zwecks Gründung einer Ortsgruppe in Barren wurde von allen Disziplinsobern in dieser Sache betont, daß man die Notwendigkeit nicht einsehe. Wir Buchdrucker litten an einer Überorganisation. Materielle Vorteile, die man etwa von der Sparte erhoffe, könnte man nur durch Stärkung der Gesamtorganisation erreichen. Die Sparten begäben sich heute auf Gebiete, die ihnen nicht zukämen. Berechtigung hätten nur drei Sparten: die Lehrlingsabteilung, zur Erziehung des Nachwuchses; der Bildungsverband, in dem sich die Kollegen aller Spezialgruppen fachtechnisch fortbilden könnten, und die Kollegenvereine zur Pflege des Geseligen. Aus der Versammlung wurde gewünscht, daß der Bezirk Barren zum nächsten Verbandstag einen Antrag stelle, in dem die Auflösung der Sparten gefordert wird. Unter „Verschiebenem“ kam es zur Erörterung empfindlicher Vorgänge in der am 15. Juli festgelegten kommunikativen „Bergischen Volksstimmung“, über die in der „Allgemeinen Rundschau“ dieser Nummer berichtet wird.

W e i l i n . (S c h r i f t g i e ß e r.) Am 12. August fand unsere gut besuchte Vereinsversammlung statt. Zu Beginn gedachte der Vorsitzende mit einem ehrenben Nachruf dreier verstorbenen Kollegen. Dann gab er einen eingehenden Bericht über die Reichsgerichtsentscheidung, von dessen Ergebnis die Mitgliedschaft mit Vertretung Kenntnis nahm. Der Ablauf des Reichsgerichtsverfahrens und des Lohnabkommens führte zu einer längeren Aussprache. Recht eigenartig berührt es, daß die Unternehmer daran denken, die Löhne abzubauen, trotzdem diese durch die schon mehr als drei Jahre dauernde Kurzarbeit mehr als abgepaßt sind. Weiter werden die Verdienste noch dadurch gedrückt, daß es nur noch keine Aufträge gibt. Die nach der Aussprache vorgenommene Abstimmung ergab, daß sich die Versammlung für die Nichtfindung der Abkommen entschließt. Nach Erledigung einiger sehr wichtiger Angelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

der ihm nach dem BGB. zuzumehrenden Aufgaben zu ermöglichen. Da diese Aufgaben nicht einseitig gestaltet sind, sondern neben der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Besten auch die Befriedigung des Interesses des Unternehmers bei der Erfüllung der Betriebsaufgaben umfassen, da ferner die Ausnahmepflicht, trotzdem bei dem Betriebsrat Einverständnis in die inneren Verhältnisse des Betriebes gemäßen soll, eine beschränkte ist, würde eine unbegrenzte, das sachlich notwendige Maß übersteigende Ausdehnung der Ausnahmepflicht des Unternehmers gegenüber dem Betriebsrat als Vorläufig und dem Gewissen sowohl des § 72 BGB. wie der §§ 1, 2, 4 Betr.-Bil.G. widersprechen. Vielmehr findet diese Ausnahmepflicht in den sonst bedürftigen Interessen des Betriebes ihre natürliche Grenze. Es darf insbesondere nicht davon führen, daß Betriebsgeheimnisse preisgegeben werden.

Was ferner bei der oben gelehrten Darlegung der Bedeutung, Wirkung und Rolle des Betriebsrats in Bezug auf Auskünfte über Bilanzposten nicht des Eindrucks erwehren, daß das höchste Gericht mit seiner Stellungnahme das Recht der Betriebsräte gegenüber dem Unternehmer nicht genügend schützt. Die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft werden in diesem Urteil weniger als dem Unternehmer das Recht der wirtschaftliche Art der Betriebsverwaltung überhaup wirksam werden, wenn sie über die Lage und die Mittel des Unternehmens nur beschuldige (vielleicht bewußt verschleierte) unterrichtet werden. Der Einwand der Gefährdung des Betriebsgeheimnisses ist als verurteilend zur Wahrung dieser Geheimnisse und als der verurteilend gezeichneten Mitteilungen ist die Betriebsverwaltung in diesem Sinne verpflichtet. (§ 100 BGB.)

Wehr als ebenfalls aber muß es erscheinen, daß das Reichsarbeitsgericht der Betriebsverwaltung die Auskunft über die Höhe der Gehälter des Vorstandes und der Angestellten, die Höhe der Pensionen und die Höhe der Restlohnverträge zermißt. Denn die Betriebsräte eines Unternehmens können gerade diese Posten ganz genau feststellen. Oder bestrukt auch das Reichsarbeitsgericht, daß die Betriebsverwaltungen durch die genaue Kenntnis der Einnahmen ihrer Geschäftsleiter auch auf ihre eigenen Einkommensverhältnisse Rückschlüsse ziehen könnten? Man sollte nicht vergessen, daß der Betrieb der Unternehmern die Rechte der Betriebsräte bezüglich der Auskunftserteilung über den Stand eines Unternehmens so unerwünscht einzuengen.

Das höchste Gericht hätte in dieser Frage doch mehr dem idealen Geben der Arbeiterschaft nach Mitwirkung im Produktionsprozeß Rechnung tragen müssen. Es hätte mehr Verständnis aufbringen müssen dafür, daß die Arbeiterschaft durch die Kenntnis der Gehälter, welche Einkünfte in die gesamten Wirtschaftsorgänge des Betriebes und darüber hinaus der betreffenden Gewerbestruktur bekommen will. Statt dieses wurde die Abhängigkeit der Arbeiterschaft vom Unternehmer besonders betont und dem Einzelunternehmer eine keine Gelegenheit zugegeben, seine Betriebsverhältnisse gegenüber dem Betriebsrat offen zu legen, über die er Auskunft nicht geben braucht, etwas zu verbieten.

Dem Urteil gegenüber muß sich die Arbeiterschaft als leidend verhalten. Die Betriebsräte sollten nach wie vor auch über solche Positionen der Betriebsbilanz und der Betriebsgewinne und Verlustrechnung Auskunft verlangen. Es muß eine schnelle Kaufleute unter den Internen werden, vor der Beantwortung dieser Fragen gegenüber ihren Betriebsräten auch nicht zurücktreten. Nun ist es, so kann der Betriebsrat mit Recht vermuten, daß in der Zeitung: Arbeitsbilanz

Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsverwaltung

Zur Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsverwaltung ist bekanntlich die Zustimmung des Gruppenrats und, soweit das Mitglied gleichzeitig dem Betriebsrat angehört, auch die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich. In vielen Fällen kann man die Beobachtung machen, daß ein Mitglied der Betriebsverwaltung entlassen wird, ohne daß die Zustimmung der Betriebsverwaltung vorliegt. Der Geschäftsführer ist nun nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber auf das Geschehen der Zustimmung der Betriebsverwaltung aufmerksam zu machen, er ist jedoch berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsgericht anzuweisen mit dem Antrag, die Entlassung wegen nicht eingeholter Zustimmung als unbedeutend zu erklären und die Weiterbeschäftigung zu verlangen. Nun kann es vorkommen, daß der Arbeitgeber, nachdem er den Klageantrag zugestellt erfüllt, die nachträgliche Zustimmung der Betriebsverwaltung einholt und diese beim Termin dem Gericht vorlegt. Es befinden sich in der Sache Zweifel, ob die auf diese Weise nachträglich eingeholte Zustimmung noch als rechtswirksame Zustimmung angesehen werden kann oder nicht. Das Reichsarbeitsgericht hat bereits in Urteilen festgelegt, daß auch eine nachträglich eingeholte Zustimmung der Betriebsverwaltung noch rückwirkende Kraft hat, es hat jedoch nicht festgelegt, in welchem Zeitpunkt die Zustimmung zum Entlassungsantrag dem Betriebsrat beantragt werden mußte. Durch diese Dinge ergab sich eine große Unsicherheit für das entlassene Betriebsratsmitglied deshalb, weil es bis zur Entlassung des Arbeiters nicht mußte, ob es noch im Arbeitsverhältnis steht oder nicht.

Die neue Entscheidung wurde nun durch ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 9. Juli 1930 ausgefällt (NRG. 24-30, veröffentlicht in der „Arbeitsrechts-Praxis“ (NRG. Seite 27)). Das Reichsarbeitsgericht führte aus: „Die Zustimmung der Betriebsverwaltung ist mindestens vor Ablauf der Kündigungsfrist zu beantragen. Wird sie erst nach Ablauf dieser Frist beantragt, kann hat sie auch keine rückwirkende Kraft, da sich der Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist wieder in ungeschützter Stellung befindet. Die Grundzüge, die bei der Gesetzauslegung der Arbeitsvertragsbeständen zur Entlassung gelten, daß das Betriebsverwaltungsmitglied nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Beschließung der Arbeitsvertragsbeständen weiter zu beschäftigen ist, gelten auch für die Zustimmung der Betriebsverwaltungsstellen.“

Nachdem nun das Reichsarbeitsgericht diese Grundzüge ausgeführt hat, wäre die Rechtslage bei Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsverwaltung folgende: 1. Der Arbeitgeber hat die Zustimmung zum Entlassungsantrag vor Ablauf der Kündigungsfrist einzuholen. Dies ist strafbar, eine Klage ist ausweislich. 2. Der Arbeitgeber erstucht um Zustimmung, nachdem die Kündigung ausgesprochen, die Kündigungsfrist jedoch noch nicht abgelaufen ist. Erfolgt die Zustimmung noch während der Kündigungsfrist, so hat die rückwirkende Kraft, die Kündigung ist ebenfalls rechtskräftig. 3. Der Arbeitgeber erstucht nach Ablauf der Kündigungsfrist, so hat je ebenfalls rückwirkende Kraft, jedoch ist der Lohn bis zum Tage der Zustimmung zu zahlen. 3. Der Arbeitgeber beantragt die Zustimmung, nachdem die Kündigungsfrist abgelaufen, der Geschäftsführer ist bereits entlassen ist. Die Kündigung ist in diesem Fall nicht rückwirkend, sondern die Zustimmung nachgeholt wurde. Eine rückwirkende Zustimmung gibt es in diesem Falle nicht. Entweder beschließt der Arbeitgeber den Entlassenen weiter oder das Arbeitsgericht erteilt auf Antrag den Arbeitgeber auf Weiterbeschäftigung. Das letztere kann nur dann geschehen, wenn das Arbeitsverhältnis besteht, wenn die Zustimmung von der Betriebsverwaltung abgeholt worden ist. R. B. I.

Verlag: Zentraldruckerei des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. m. B. G. verantwortlich für den Inhalt der Zeitschrift: Kurt Schaefer, Druck: Buchdruckerei O. m. B. G.; Händlich in Berlin SW 61, Dorotheenstraße 5. Telefon: Kurt Schaefer Nr. 1191, 3144-3145.

Der Betriebsrat in der Praxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Nr. 68 des „Korr.“ Berlin, den 20. September 1930 Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Zur Frage der Tragung des Betriebsrisikos — Die Wahrungspflicht des Unternehmers. — Entlassung eines Mitgliedes der Betriebsverwaltung.

in einer gewissen Verantwortlichkeit für den Betrieb, gegenüber. Wer aber für den Betrieb mit einzustehen hat, muß selbstverständlich auch für die Nachteile mit eintreten, die sich aus ihm ergeben.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Arbeitnehmer ein Vermögen und in der Regel auch ein Ertrag des Betriebes hinein unmitteibar Anteil hat. Dieser Umstand kann sich nur dahin auswirken, daß der Geschäftskreis für ihn nur ein beschränkter ist. Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, ist aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere den §§ 228 ff. über die Unmöglichkeit einer Leistung, nicht zu entnehmen. Man kann nur den allgemeinen Rechtsgedanke entnehmen werden, daß die Folgen von Ereignissen, die eine Betriebsförderung verursachen, den treffen, der diese Ereignisse zu vertreten hat. Zu vertreten hat aber jeder Teil nicht sein Verschulden, sondern alles, was in den Kreis der von ihm zu tragenen Gefahr fällt. Ob dies nun ein oder beiden Teilen zur Last zu legen ist, wird in letzter Linie aus § 242 BGB. unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach den Umständen des Falles zu entscheiden sein.

Das Reichsarbeitsgericht hat am 6. März das vorstehend zitierten Urteilen Rückfragen aufgeklärt, von denen bei der Beurteilung der einzelnen Fälle ausgegangen werden kann, und zwar: 1. die Gefahr solcher Ereignisse, die auf dem Verhalten der Arbeitnehmerhaftung selbst beruhen, muß von den Arbeitnehmern, auch soweit sie an ihnen nicht beteiligt sind, getragen werden (s. B. Zeitschrift); 2. regelmäßig treffen solche Ereignisse die Arbeitnehmerhaftung, mit dem Inhalt die Führung des Betriebes, sondern besten die Betriebsbestimmungen, den Betrieb verschaffen oder längere Zeit lahmlegen (s. B. Naturereignisse oder fremde Gewalt); 3. der Arbeitgeber hat in der Regel die Ereignisse zu vertreten, die nicht den Bestand des Betriebes, sondern seine Führung betreffen (s. B. Betriebsstoffmangel, betriebsfällige Betriebsstörungen); 4. die Arbeitnehmer haben jedoch solche Betriebsstörungen zu vertreten, die zwar den Bestand des Betriebes nicht unmittelbar angreifen, aber doch so gefährden, daß der Betrieb nicht in der Lage ist, die wirtschaftlichen Nachteile der Störung zu ertragen.

Wenn aus die bisher ergangenen Entscheidungen für die Arbeitnehmerhaftung hervorgeht günstig ausgefallen sind, so wird der Gedanke der losen Arbeiterschaft der Betriebsgemeinschaft, wie er vom Reichsarbeitsgericht zur Grundlage seiner Entscheidungen gemacht, von Einzelheim, Pöppel, Neumann u. a. als rechtlich unmöglich abgelehnt. Einzelheim wirkt in einem Gutachten dem Reichsarbeitsgericht Anerkennung des Begriffs der Betriebsverbundenheit nach. Es behauptet, daß eine Betriebsverbundenheit der Arbeitnehmer untereinander in dem Sinne, daß eine einseitige kollektive Arbeitsleistung vorliegt, bei dem eine für die Fehler des anderen verantwortlich gemacht werden könne, noch keine festen Fesseln jeder Beteiligung der Arbeitnehmer an Vermögen und Gewinn des Unternehmens ist. Es ist zu erwarten, daß die Entscheidung sehr gefaßt werden. Es rechtfertigt sich daher nach seiner Richtung, daß der Betriebsrat irgendeine Verantwortung für den Betrieb aufgebracht werde. Grundrhythmus habe der Arbeitgeber das Betriebsrisiko allein zu tragen. Einzelheim läßt nur eine Ausnahme zu, wenn dem Lohnempfänger die Gefahr der Störung der Tätigkeit zuzurechnen ist, nämlich die Störung der Tätigkeit.

Verlag: Zentraldruckerei des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. m. B. G. verantwortlich für den Inhalt der Zeitschrift: Kurt Schaefer, Druck: Buchdruckerei O. m. B. G.; Händlich in Berlin SW 61, Dorotheenstraße 5. Telefon: Kurt Schaefer Nr. 1191, 3144-3145.

loßt im Einverständnis mit den Streikenden sich zur Arbeit bereit erklärt, um dadurch die Streikfolgen zu erparen. Höpfer weist darauf hin, daß die Art der Mitwirkung im Betriebsratsgesetz zum Reichsarbeitsgericht mißverständlich werde, es gäbe keine Berufungsmöglichkeit, und wenn eine Berufungsmöglichkeit nicht gegeben sei, sei es nicht zureichend eine Abmilderung des Betriebsrisikos für die Arbeiter. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß wenn der Gehalts der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft in dieser mißverständlichen Form weiter entwickelt werde, eine Grundlage für Rechtsansprüche aus dem Betriebsrisiko über sich nicht mehr vorhanden sei. Das gesellschaftliche Recht habe dabei keine Bedeutung verloren und das freie Ermessen des Richters trete an seine Stelle. Die Richter haben sich im Rahmen des geschriebenen Rechts zu halten, und nur in dieser Begrenzung darf das freie Ermessen eine Rolle spielen. Höpfer bringt weiter zum Ausdruck, daß das Reichsarbeitsgericht heute bereits von einer Seite ausginge, die unter Umständen bei Durchführung der von uns erstrebten Wirtschaftsdemokratie denkbar sei.

Vertragliche Abmachungen über die Verteilung des Betriebsrisikos sind zulässig, da § 615 BGB. nach mehreren Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts abdingbar ist. Tarifliche Regelungen haben den Vorrang vor Bestimmungen in der Arbeitsordnung. Siehe auch § 3 Ziffer 9 unseres Mantelartikels.

Im Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes wird die Frage dertragung des Betriebsrisikos zu lösen versucht. Grundgedanke soll danach der Arbeitgeber das Betriebsrisiko tragen. Soweit jedoch die Betriebsstörung durch Kampfmaßnahmen von Arbeitnehmern (Zeilstreit) herbeigeführt wird, ist der Gehaltsnachtrag ganz entfallen. Der Lohnanspruch soll sich um die Hälfte mindern, wenn es sich um ein generelles Betriebsrisiko handelt, d. h. wenn ganze Berufsgruppe oder Landstriche von Betriebsstörungen betroffen werden.

Zum Schluß seien einige Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (Ritzler), die die obigen Grundzüge näher beleuchten. 1. Ritzler 1. Arbeitsvertrag im Sinne des Lohnrechts ist vom Arbeitgeber zu vertreten. (Urteil vom 16. Okt. 1928). 2. Das Betriebsrisiko, das sich aus einer anormalen Arbeitslast ergibt, hat der Arbeitgeber zu tragen (Urteil vom 4. Juli 1928). 3. Die nicht rechtzeitige Betriebsabfertigung einer Maschine hat der Arbeitgeber zu vertreten. (Urteil vom 19. April 1928). 4. Die Haftung im Streit im Rollenbereich kann und sollte durch die Umstände für die Beschäftigten eines Industrieunternehmens Unmöglichkeit der Leistung begründen und die Lohnanspruchspflicht des Arbeitgebers aufheben (Urteil vom 20. Juni 1928). 5. Störungen in der Erzeugung oder Zufuhr elektrischer Stromes sind Ereignisfälle, mit denen jeder Betriebsunternehmer rechnen muß. Für die dadurch bedingte Arbeitsunterbrechung hat der Arbeitgeber einzustehen, insofern dadurch nicht der Bestand des Unternehmens gefährdet wird (Urteil vom 9. Januar 1929). 6. Als ein vom Arbeitgeber zu vertretendes Ereignis gilt, wenn bei Frostwetter die Leistungsentgelte in den Arbeitsverträgen verfallen. Für ganz außergewöhnliche Verschärfungen können unter Umständen zu einem andern Ergebnis führen (Urteil vom 15. Dezember 1928). 7. Der Bruch eines Betriebsrisikens ist eine Betriebsstörung, mit der der Betrieb rechnen muß. Sie ist vom Arbeitgeber zu vertreten. § 615 verpflichtet nicht zur Lagerarbeit (Urteil vom 3. November 1928). Ein Vertrag, der nicht geschlossen und ohne die Anlage war es nicht möglich, zu arbeiten, ist als unmöglich motor war nicht vorbestimmt. Es vergingen drei Tage, bis ein neuer Motor beschafft wurde. Diese Störung hat der Arbeitgeber zu vertreten, auch wenn ihn nicht gerade ein Verschulden trifft (Urteil vom 19. Oktober 1929). 8. Die Festlegung, daß die Beschäftigten die insofern Turbinenbesetzungs ausgefallene Arbeitszeit durch Mehrarbeit nachgeholt hat,

bedeutet an sich noch nicht, daß die Arbeiter auf Bezahlung der Ausfallzeit verpflichtet haben (Urteil vom 28. Oktober 1929). 10. Koffenmangel infolge außergewöhnlicher Räte fällt in den Gefahrenkreis des Arbeitgebers. Schlichte Vermögenslage befreit an sich den Unternehmer noch nicht von der Tragung des Betriebsrisikos. Sie kann es nur in Verbindung mit außergewöhnlichen Umständen auf den Betrieb und seine Stilllegung einwirkenden Ereignissen (Urteil vom 8. Februar 1930). R. So.

Die Auskunftsspflicht des Unternehmers

Der Auskunftspflicht steht in einem großen Unternehmen auf einem verlorenen Stoffen, wenn ihm eine umfangreiche Information über den Stand des Unternehmens vordienlich oder erspürbar wird. Die Unternehmer haben dem Willensersatz ihrer Betriebsvertretungen oft sehr zurückhaltend gegenüber. Sie führen den kürzesten Weiler ihres Mitteilens bei und lassen sich nur schriftliche von den neuen Rechte abgeben. Zu den unrichtigsten Rechten des Betriebsrat gehört die in § 72 BGG. vorgesehene Vorlegung der Betriebsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Aber die Art, wie die Vorlegung dieser Aufschlußdokumente den Betriebsvertretungen gegenüber erfolgt und mehr noch, wie die Einwirkung derselben angenommen wurde, entfalten zahlreiche Schwierigkeiten. Sie bestehen in einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Februar 1930 (Ritzler, R. 8. 42/1928) über die Erzielung jenseits. Dies Urteil des Reichsarbeitsgerichts wird häufig für die Auskunftspflicht des Unternehmers eine Richtlinie bieten, die aber keineswegs als genügend angesehen werden kann.

Der § 72 BGG. bestimmt, daß in Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeiter, Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigen, die Betriebsräte verlangen können, daß den Betriebsausfällen über, mo solche nicht bestehen, den Betriebsrisiken als jährliche Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung für das verlassene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.

Dazu bestimmt der § 2 des Betriebsbilanzgesetzes, daß zur Erläuterung der Betriebsbilanz über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu erteilen geben ist. Dies Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Streit im Rollenbereich kann und sollte durch die Umstände für die Beschäftigten eines Industrieunternehmens Unmöglichkeit der Leistung begründen und die Lohnanspruchspflicht des Arbeitgebers aufheben (Urteil vom 20. Juni 1928). 5. Störungen in der Erzeugung oder Zufuhr elektrischer Stromes sind Ereignisfälle, mit denen jeder Betriebsunternehmer rechnen muß. Für die dadurch bedingte Arbeitsunterbrechung hat der Arbeitgeber einzustehen, insofern dadurch nicht der Bestand des Unternehmens gefährdet wird (Urteil vom 9. Januar 1929). 6. Als ein vom Arbeitgeber zu vertretendes Ereignis gilt, wenn bei Frostwetter die Leistungsentgelte in den Arbeitsverträgen verfallen. Für ganz außergewöhnliche Verschärfungen können unter Umständen zu einem andern Ergebnis führen (Urteil vom 15. Dezember 1928). 7. Der Bruch eines Betriebsrisikens ist eine Betriebsstörung, mit der der Betrieb rechnen muß. Sie ist vom Arbeitgeber zu vertreten. § 615 verpflichtet nicht zur Lagerarbeit (Urteil vom 3. November 1928). Ein Vertrag, der nicht geschlossen und ohne die Anlage war es nicht möglich, zu arbeiten, ist als unmöglich motor war nicht vorbestimmt. Es vergingen drei Tage, bis ein neuer Motor beschafft wurde. Diese Störung hat der Arbeitgeber zu vertreten, auch wenn ihn nicht gerade ein Verschulden trifft (Urteil vom 19. Oktober 1929). 8. Die Festlegung, daß die Beschäftigten die insofern Turbinenbesetzungs ausgefallene Arbeitszeit durch Mehrarbeit nachgeholt hat,

bedeutet an sich noch nicht, daß die Arbeiter auf Bezahlung der Ausfallzeit verpflichtet haben (Urteil vom 28. Oktober 1929). 10. Koffenmangel infolge außergewöhnlicher Räte fällt in den Gefahrenkreis des Arbeitgebers. Schlichte Vermögenslage befreit an sich den Unternehmer noch nicht von der Tragung des Betriebsrisikos. Sie kann es nur in Verbindung mit außergewöhnlichen Umständen auf den Betrieb und seine Stilllegung einwirkenden Ereignissen (Urteil vom 8. Februar 1930). R. So.

Die Auskunftsspflicht des Unternehmers

Der Auskunftspflicht steht in einem großen Unternehmen auf einem verlorenen Stoffen, wenn ihm eine umfangreiche Information über den Stand des Unternehmens vordienlich oder erspürbar wird. Die Unternehmer haben dem Willensersatz ihrer Betriebsvertretungen oft sehr zurückhaltend gegenüber. Sie führen den kürzesten Weiler ihres Mitteilens bei und lassen sich nur schriftliche von den neuen Rechte abgeben. Zu den unrichtigsten Rechten des Betriebsrat gehört die in § 72 BGG. vorgesehene Vorlegung der Betriebsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Aber die Art, wie die Vorlegung dieser Aufschlußdokumente den Betriebsvertretungen gegenüber erfolgt und mehr noch, wie die Einwirkung derselben angenommen wurde, entfalten zahlreiche Schwierigkeiten. Sie bestehen in einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Februar 1930 (Ritzler, R. 8. 42/1928) über die Erzielung jenseits. Dies Urteil des Reichsarbeitsgerichts wird häufig für die Auskunftspflicht des Unternehmers eine Richtlinie bieten, die aber keineswegs als genügend angesehen werden kann.

Der § 72 BGG. bestimmt, daß in Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeiter, Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigen, die Betriebsräte verlangen können, daß den Betriebsausfällen über, mo solche nicht bestehen, den Betriebsrisiken als jährliche Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung für das verlassene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.

Dazu bestimmt der § 2 des Betriebsbilanzgesetzes, daß zur Erläuterung der Betriebsbilanz über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu erteilen geben ist. Dies Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Streit im Rollenbereich kann und sollte durch die Umstände für die Beschäftigten eines Industrieunternehmens Unmöglichkeit der Leistung begründen und die Lohnanspruchspflicht des Arbeitgebers aufheben (Urteil vom 20. Juni 1928). 5. Störungen in der Erzeugung oder Zufuhr elektrischer Stromes sind Ereignisfälle, mit denen jeder Betriebsunternehmer rechnen muß. Für die dadurch bedingte Arbeitsunterbrechung hat der Arbeitgeber einzustehen, insofern dadurch nicht der Bestand des Unternehmens gefährdet wird (Urteil vom 9. Januar 1929). 6. Als ein vom Arbeitgeber zu vertretendes Ereignis gilt, wenn bei Frostwetter die Leistungsentgelte in den Arbeitsverträgen verfallen. Für ganz außergewöhnliche Verschärfungen können unter Umständen zu einem andern Ergebnis führen (Urteil vom 15. Dezember 1928). 7. Der Bruch eines Betriebsrisikens ist eine Betriebsstörung, mit der der Betrieb rechnen muß. Sie ist vom Arbeitgeber zu vertreten. § 615 verpflichtet nicht zur Lagerarbeit (Urteil vom 3. November 1928). Ein Vertrag, der nicht geschlossen und ohne die Anlage war es nicht möglich, zu arbeiten, ist als unmöglich motor war nicht vorbestimmt. Es vergingen drei Tage, bis ein neuer Motor beschafft wurde. Diese Störung hat der Arbeitgeber zu vertreten, auch wenn ihn nicht gerade ein Verschulden trifft (Urteil vom 19. Oktober 1929). 8. Die Festlegung, daß die Beschäftigten die insofern Turbinenbesetzungs ausgefallene Arbeitszeit durch Mehrarbeit nachgeholt hat,

bedeutet an sich noch nicht, daß die Arbeiter auf Bezahlung der Ausfallzeit verpflichtet haben (Urteil vom 28. Oktober 1929). 10. Koffenmangel infolge außergewöhnlicher Räte fällt in den Gefahrenkreis des Arbeitgebers. Schlichte Vermögenslage befreit an sich den Unternehmer noch nicht von der Tragung des Betriebsrisikos. Sie kann es nur in Verbindung mit außergewöhnlichen Umständen auf den Betrieb und seine Stilllegung einwirkenden Ereignissen (Urteil vom 8. Februar 1930). R. So.

zurück von dem höchsten Arbeitsgericht in Mannheim erledigt. Dieses faßte am 10. Oktober 1928 eine Entscheidung, die damals erhebliches Aufsehen hervorrief, weil sie den Unternehmer verpflichtete, dem Betriebsrat zur Erläuterung der Position Generalunkosten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Angaben zu machen:

1. Die Höhe der Gehälter des Vorstandes.
2. Die Höhe der Gehälter der Angestellten.
3. Die Höhe der Steuern.
4. Die Höhe der Aufwendungen für soziale Zwecke, enthaltend Unfallversicherung, Berufsversicherung, Krankenkasse, Erwerbslosenfürsorge, Angestelltenversicherung.
5. Pensionen.
6. Provisionen.
7. Reispfennig: a) des Vorstandes; b) der Angestellten.
8. Übrige Unkosten.

Diese zur Beurteilung der Betriebsverhältnisse sehr notwendigen Angaben waren dem beklagten Unternehmer zu verweigern. Es liegt Verletzung gegen das Urteil im Nachhinein des getamten Unternehmens ein. Bei der Verletzung der Straftat hat das Reichsarbeitsgericht viel Zeit verwandt. Erst am 26. Februar 1930 verurteilte es den Beschluß, der die Auskunftspflicht des Unternehmers auf die nachfolgend aufgeführten Positionen beschränkt:

1. Die Höhe der Steuern.
2. Die Höhe der Aufwendungen für soziale Zwecke, enthaltend Unfallversicherung, Berufsversicherung, Krankenkasse, Erwerbslosenfürsorge, Angestelltenversicherung.
3. Provisionen.
4. Übrige Unkosten.

Wie unangenehmer Spruch der obersten Arbeitsgerichtsbehörde wird dieser Beschluß für die Beschäftigten der unteren Arbeitsgerichtsbehörden für erhebliche Zeit richtunggebend bleiben.

Interessant ist der getamte Klageantrag. Die beklagte Firma hatte ihre Zentralverwaltung in Mannheim. Mager dort heißt sie aber auch noch in Worms, Wallau und Berlin-Buchholz und Niederstetten. Insgesamt beschäftigt sie in ihren Betrieben etwas 1000 Arbeitnehmer. Ein Betriebsausfall ist nicht vorhanden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Aber der Bilanz aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1927 haben sich die Generalunkosten in der Höhe von 3 583 504,24 RM. beaufen. Der Betriebsrat hat 1928 durch den Vorstand zum letzten herbeizutretenden Vorsitzenden unterzeichnetes Schreiben die Geschäftsleistung um Erläuterung des Vierteljahresberichts nach § 71 Abs. 2 sowie um Vorlegung der Betriebsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 72 BGG. ersucht. Die Geschäftsleistung hat am 30. Juni 1928 erwidert, daß sie den Bericht nach § 71 Abs. 2 und § 72 BGG. in einer von ihr für den 4. Juli 1928 anberaumten Sitzung geben werde. Sie hat dann in dieser Sitzung zwar die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt, aber die vom Betriebsrat verlangte Auskunft über die einzelnen Bilanzunterlagen, insbesondere über die Zusammenhänge der in den Posten „Gewinn- und Verlust der Gewinn- und Verlustrechnung“ aufgeführten Summe abgelehnt. Diese Weigerung der Auskunftserteilung führte zur Klageerhebung und damit zu dem Anfang dieses Aufsatzes erwähnten Urteil des Arbeitsgerichts.

Das Reichsarbeitsgericht zitiert in seiner Urteilsbegründung die Geschäftsleistung des Betriebsgerichts, dem ein breiter Raum nehmen darin die Fragen der Zurückhaltung und der Fristeneinhaltung ein. Dabei ist besonders erwähnenswert, daß nach § 72 Abs. 2 BGG. die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung für das verlassene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgelegt werden

muß. Hätte der Betriebsrat die Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in der erst genannten des Jahres gefordert, sondern erst im Juli, so wäre seiner Weigerung überhaupt nicht stattgegeben worden.

Über die dem Betriebsrat durch das Betriebsratsgesetz zugewiesenen Aufgaben sagt das Urteil des Reichsarbeitsgerichts, „daß sie nach § 1 des Gesetzes einmal in der Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber, weiterhin aber in der Unterlegung des Unternehmers bei der Erfüllung der Betriebsverpflichtungen. Beide Aufgaben greifen ineinander über, und bei der Erfüllung der einen darf der Betriebsrat die andre nicht außer acht lassen. Eine vollständige Betretung der Arbeitnehmerinteressen ist nur möglich, wenn der Sachverhalt durch die einzelnen Betriebsratsmitglieder nicht zu eng Schranken gezogen werden. Andererseits geben die vom Betriebsratsgesetz verfolgten Zwecke den einzelnen Betriebsratsmitgliedern auch einen Freiheits, bei Ausübung ihres Amtes die durch die Rechtsordnung allgemein und durch die freibewilligten Betriebsratsinteressen im besondern gesteckten Grenzen zu überschreiten. Der Betriebsrat hat die einzelnen Betriebsratsglieder gleichgestellt, sich erst recht von dem Betriebsrat als solchen. Es ist nur seinen in § 1 BGG. näher bezeichneten Aufgaben nicht die eine vor die andre, sondern es sind beide Aufgaben gleichwertig nebeneinander gestellt. Der Betriebsrat ist also verpflichtet, die Belange des ganzen Betriebs zu berücksichtigen, nicht denen der Arbeitnehmer den Vorrang zu geben.“

Diese Bestimmungen lassen dem praktischen Betriebsrat keinen abjektiv weisend gegenüber. Die Richter übersehen vollkommen den natürlichen Gegensatz von Kapital und Arbeit. Dieser Gegensatz aber zwingt die Betriebsräte dazu, in erster Linie Arbeitnehmerinteressen ihrer Betriebsrat zu sein. Denn auch der Unternehmer denkt gar nicht daran, sein Profitinteresse hinter den Interessen der Arbeiterhaft zurückzustellen. Wenn auch die Betriebsvertretungen sehr gern in voller Gleichberechtigung mit den Unternehmern die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen wahrnehmen müssen, so haben die Betrieben 2. und 3. die Unternehmerricht nach recht absehend gegenüber.

Weiter geht dann die Urteilsbegründung auf die Rechtspflicht des Betriebsrats ab, um zu beweisen, daß die Auskunftspflicht des Unternehmers nur eine begrenzte ist. Wie wollen zum Vorkauf der Urteilsbegründung zurückkehren: „Insbesondere aber geht die Begrenzung der Auskunftspflicht des Unternehmers aus dem Urteil hervor, daß nach § 2 Satz 1 Betr.-Bilz-G. zur Erläuterung nur über die Bedeutung und Zusammenhänge der einzelnen Posten Auskunft zu geben ist, und daß diese Auskunft sich nach Satz 2 a. a. O. nicht auf die darin bezeichneten Unterlagen zu erstrecken, sondern sich lediglich auf sie zu gründen hat. Die Auskunftspflicht des Unternehmers ist demnach bestimmt, was ihm gemäß haben sollte, kann nicht angenommen werden. S i c h e r t e n u n d i c h g r u n d e n sind zwei verschiedene Begriffe; der letztere ist enger als der erstere. Auch aus der Beschränkung der Erläuterung auf eine Auskunft über die „Bedeutung und Zusammenhänge“ der einzelnen Posten und auch der damit verbundenen Beschränkung der Verpflichtung zur Vorlegung der Unterlagen geht hervor, daß die Auskunft sich im allgemeinen nicht über Einzelheiten der betreffenden Posten verhalten muß, da dann auf einem Umweg nahezu das erreicht würde, was das Gesetz durch die Vereinerlichung der Vorlegungspflicht verhindern will, nämlich die Einsichtnahme in die Einzelheiten des Betriebsgerichts. Demnach verpflichtet nur so weit zu geben braucht, als zur Erkenntnis der Bedeutung und der Zusammenhänge der Bilanz gem. gemäß § 4 Betr.-Bilz-G. der Betriebsgewinn- und Verlustrechnung erforderlich ist. Erforderlich aber ist nur das, was bei objektiver Beurteilung der gegebenen Betriebsverhältnisse verlangt werden kann, um dem Betriebsrat die Durchführung

Hannover. (Stereotypen-, Galvanoplastik- und Schriftgießerei) Am 24. August fand unsere außerordentliche Generalversammlung in der schönen Bergstadt Goslar statt. Der Besuch war gut, denn es hatten sich zahlreiche Mitglieder, zum Teil mit Damen, aus Hannover, Braunschweig, Hildesheim und einigen kleineren Orten eingefunden. Nach deren Begrüßung durch den Vorsitzenden Faßt widmete dieser unsern verstorbenen Kollegen Heinrich Abt warme Worte des Gedenkens. Kollege Abt war Vorsitzender unseres Braunschweiger-Spartenbezirksvereins und stand auch sonst in der Arbeiterbewegung in vorderster Linie. Wir verlor in ihm einen lieben Kollegen und werden sein Andenken stets in Ehren halten. Die Vereinskommunikationen ergaben, daß sich der Arbeitsmarkt auch für unsere Kollegen sehr verschlechtert hat, für die Schriftgießer ist er geradezu katastrophal geworden. Nach einem kurzen Referat stellte dann der Vorsitzende das in letzter Zeit viel erörterte Thema „Bildungsverbände und Sparten“ zur Aussprache. Diese ergab, daß von einem Aufgehen der Sparten in den Bildungsverbände zur Zeit keine Rede sein könne. Gerade wir sind der Meinung, daß ein technisches Weiterbilden nur durch uns selbst erfolgen kann. Jede Sparte soll ihr Spezialgebiet in dem ihr zugewiesenen Rahmen pflegen, und das kann und soll so geschehen, ohne daß das Verbandsganze darunter zu leiden braucht. Zum Schluß wurde noch das Maternaaustauschverbot besprochen und festgestellt, daß dieser außer in Hannover auch noch in Hildesheim und Braunschweig gute Erfolge gezeigt hat. — Nach einer Besichtigung der Stadt und Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens im „Gewerkschaftshaus“ schiedgen wir am Nachmittag den Steinberg mit seinem schönen Rundblick. Selbsten Ausflug fand hier wundervollen Tag mit einem fröhlichen Schlußtrunk.

Kaiserslautern. (Maschinensetzer.) Unsere Versammlung am 30. August war außerordentlich gut besucht. Als Hauptpunkte der Tagesordnung wurden die Lohnabbauverträge der Prinzipale einer eingehenden Würdigung unterzogen. Bezirksvorsitzender May und Kollege Heinrich gaben in längerer Ausführungen die Abbaumethoden der Prinzipale bekannt und zeigten Wege zu deren Parierung. In der Diskussion kam der Wille zur geschlossenen Abwehr zum Ausdruck. Die übrigen Tagesordnungspunkte fanden schnelle Erledigung. Der Vorsitzende gab dem Wunsch Ausdruck, daß sich die Kollegen immer so zahlreich einfinden mögen.

Krefeld. Im sommerlicher Schwüle fand unsere Bezirksversammlung am 31. August in Kempen statt, die trotz der drückenden Hitze von den meisten Kollegen des Bezirks besucht war. Sie hatte sich im wesentlichen mit inneren Angelegenheiten zu beschäftigen. Mancher Kollege, der ein Genfationsdünne vermutete, mußte wie vom Hornberger Schützen heimwärts ziehen. Wenn auch die Gemüter aufeinanderplagten und der eine oder andre nicht so leicht Konzessionen machen wollte, so darf doch gesagt sein, daß nach ausgiebiger Aussprache die Gemüterwunden sich verzogen und daß sich nunmehr wieder Sonnenheiter über unsern Bezirk ausbreiten wird. Der gedruckte Kasernenbericht, der jedem Mitglied vorlag, wurde ohne Debatte gutgeheißen und dem Kassierer Entlastung erteilt. Zur Eröffnung des Ersten Internationalen Buchdruckerkongresses in Amsterdam wurde ein Begrüßungstelegramm abgefaßt. Ein hochaktueller Vortrag des Gewerkschafters Löschner, „Die Arbeiterbewegung und die wirtschaftliche und politische Lage“, fand dankbare Zuhörer.

Münster i. W. Unsere dritte Bezirksversammlung fand zum ersten Male im nahe der holländischen Grenze gelegenen Haux statt. Wohl wegen der ungünstigen Eisenbahnverbindungen war die Versammlung nicht so zahlreich besucht, wie wir es sonst bei Bezirksversammlungen gewohnt sind. Nach Führungen, veranstaltet vom Verkehrsverein und Stadtverwaltung, durch das interessante Städtchen und einer Besichtigung des Schlosses fand nachmittags die Versammlung statt. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden des Ortsrates und der hauseigenen Kollegen (eine Begrüßung durch die Stadtverwaltung hatte schon morgens stattgefunden) dankte Vorsitzender Greiner dem Kollegen Lumbink (Haux) für die durch ihn vermittelten interessanten Besichtigungen. Anwilsen erregte das vom Vorsitzenden zur Kenntnis gegebene Verhalten eines Kollegen, der ohne Verbandsbuch abreiste und jetzt den Bezirksvorstand, mit beilegenden Briefen bombardiert. Zwei Lohnabbauverträge sind in Münster erfolgt, wovon der eine teilweisen Erfolg hatte. Einen Bericht über die erstmalig abgehaltenen Zwischenprüfungen im Handwerkerschulbezirk gab der Gehilfenvorsitzende des Sachauschusses, Kollege Walfert. Die Ergebnisse dieser Prüfung, die zum Teil sehr schlecht waren, fanden lebhaftes Interesse. Einen interessanten Vortrag über den Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes mit seinen Ergänzungen und Änderungsanträgen hielt Kollege Kabe. Während in der Industrie keine Vorbereitungen für die Ausbildung von Facharbeitern beständen, seien die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Handwerksbetriebe veraltet und unserer heutigen Wirtschaftsstruktur durchaus nicht angemessen. Die Folge sei in den meisten Fällen Ausbeutung der Jugendlichen als billige Arbeitskraft. Im Handwerk sei die Lehrlingszahl stetig zur Lohnpolitischen Gefahr geworden. Geradezu erschreckende Zahlen hörte man aus verschiedenen Gewerben. Welche Folgen das auf dem Lohngebiet haben muß, ist nicht schwer zu erraten. Die Änderungsanträge, wie auch Teile des neuen Gesetzes seien für die Gewerkschaften unannehmbar. Der Vortrag geltigte eine lebhaft diskutierte. Anschließend besichtigte der Vorsitzende über die vorgesehene Fester zum sechsjährigen Bestehen der Lehrstellenerteilung, die zur Werbepostenaufstellung werden müsse. Nach Erledigung verschiedener Anfragen fand die Versammlung ihren Abschluß.

Quedlinburg. Unsere Bezirksversammlung am 31. August in Ballenstedt war aus allen Dörfern gut besucht. Zur Einführung brachte die Quedlinburger „Typographie“ zwei Chöre zum Vortrag. Nach Eröffnung durch Bezirksleiter Räbber und Begrüßung durch Kollegen Rediger (Ballenstedt) ebte die Versammlung das Andenken dreier verstorbenen Kollegen. Den Berichten aus den einzelnen Bezirksorten war zu entnehmen, daß in tariflicher Hinsicht alles in Ordnung ist, daß wurde fast allgemein über große Arbeitslosigkeit geklagt, weshalb zum Ausdruck kam, die Lehrstellensätze für Herabzusetzen. Gewerkschaftler Rönig wies u. a. darauf hin, daß wegen der

überaus starken Mißspruchnahme der Gewerkschaft es nicht zu umgehen sei, Sanierungsmaßnahmen zu treffen, die entweder eine Erhöhung des Gehaltbeitrages oder eine Herabsetzung des Zuschusses zum Krankengeld notwendig machen. Dann referierte Kollege König über „Aktuelle Gewerkschaftsfragen“. Ausgehend von der ungeheuren Erwerbslosigkeit, den Lohnsenkungsbestrebungen des Unternehmertums und dem bereits vollzogenen Abbau in der Sozialversicherung, beleuchtete er die durch das kapitalistische Wirtschaftssystem hervorgerufene Wirtschaftskrise. — Gleichzeitig mit dieser Versammlung fand eine solche der Jungbuchdrucker unres Bezirks statt, in welcher Gewerkschaftler Sa Lj a n (Quedlinburg) über „Der Facharbeiterrecht im Rahmen des Berufsschulunterrichts“ sprach. Eine beachtenswerte Ausstellung von Arbeitern der Lehrlinge aus der Berufsschule illustrierte die Leistungen der Fachklassen. Nach gemeinsamer Mittagstafel wurde die Veranstaltung durch einen Spaziergang in die schöne Umgebung Ballenstedts beschloßen.

Schleswig. Unsere verhältnismäßig gut besuchte Versammlung am 26. August erledigte eine reichhaltige Tagesordnung. Nach Verlesung verschiedener Eingänge durch den Vorsitzenden machte dieser Mitteilung von einem Schreiben des Gewerkschaftsverbandes über die noch zu erledigenden Betriebsratswahlen in zwei hiesigen Druckereien. Da die Kollegen keinen Betriebsrat auf die Beine bringen, hat der Vorstand die nötigen Schritte getan, um auf gesetzmäßigem Wege Betriebsräte für diese Betriebe zu erzwingen. Weiter wurden vom Vorsitzenden die Mißstände in der hiesigen Kreisdruckerei beleuchtet. Auch hier soll versucht werden, Abhilfe zu schaffen. Weiter nahm die Versammlung den Kasernenbericht des Kassierers entgegen, der nicht gerade rosiges Bild entwickelte. Die hiesige Ortskasse ist durch die Ausgaben für Durchreisende stark belastet. Die Versammlung mußte notgedrungen einer Beitragsserhöhung um 5 Pf. zustimmen. Der Kartellbelegierte gab dann noch den Kartellbericht. Darauf hielt Ortsauswahloberster Claßen ein Referat über das Thema: „Gewerkschaften und Reichstagswahlen“. Die sachlichen und interessanten Darlegungen fanden reichen Beifall.

Allgemeine Rundschau

Zur Wirtschaftslage im graphischen Gewerbe. Nach dem vom Statistischen Reichsanstalt veröffentlichten Ergebnis der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommenen Statistik über den Arbeitslosenstand Ende August (herausgegeben am 17. September 1930) ergab sich für das graphische Gewerbe folgendes Bild:

Verbände und Berufsgruppen	Arbeitslose am Ende des Monats		Kurzarbeitler am Ende des Monats	
	August 1929	August 1930	August 1929	August 1930
Buchdrucker	10,8	18,1	0,4	2,6
Lithographen u. Stein drucker	10,0	20,1	3,2	8,3
Graphische Hilfsarbeiter	8,5	16,7	1,6	6,8
Buchbinder	12,5	20,8	13,0	25,3

Die Durchschnittsziffern sämtlicher freien Gewerkschaften an Arbeitslosen und Kurzarbeitern beliefen sich Ende August 1930 auf 22 Proz. bzw. 14,2 (gegen 9 bzw. 6,7 Proz. Ende August 1929).

Günstige Rekrutierungsergebnisse bei den Zwischenprüfungen im Handwerkskammerbezirk München-Stadt. Bei den letzten vorgenommenen Zwischenprüfungen in München erhielten im Rechtskreis 21 Geprüfungsleistungen die Note 1, 31 die Note 2, 10 die Note 3 und 2 die Note 4. Bei den Bruderprüfungen war das Ergebnis noch besser. Hier erhielten je 21 Prüflinge die Note 1 und 2, 6 die Note 3 und nur ein Prüfling die Note 4. Die Schwierigkeiten in der deutschen Rechtschreibung können nach diesem Ergebnis doch nicht so groß sein, wie dies mitunter von manchen Schwarzsehern behauptet wird. Freilich muß je e e Rechtschreibung erlernt werden. Ohne Fleiß kein Preis!

Kommunistische Theorie und Praxis. Die unter dieser Sidmarke in Nr. 74 behandelten Landabläufe Vorgänge im Betrieb der „Süddeutschen Arbeiterzeitung“ in Stuttgart haben sich auch in anderen Feudalbetrieben in genau derselben Form abgepielt. Wie uns aus Barmen mitgeteilt wurde, sind in der letzten Bezirksversammlung (über die an anderer Stelle dieser Nummer berichtet wird) die Verhältnisse der inzwischen hilfslosen kommunistischen Druckerei der „Bergischen Volksstimme“ ausführlich erörtert worden. Besonders wurde erwähnt, mit welchen Mitteln führende Personen der Partei und der revolutionären Gewerkschaftsopposition gearbeitet haben, um dieses Ziel zu erreichen und den verhassten Verbandsbuchdruckern eins auszuweisen. Die letzte Betriebsratswahl war die beste Gelegenheit, um den Stein ins Rollen zu bringen. War bei früheren Wahlen zu verzeichnen, daß eine Einheitsliste aufgestellt wurde, so hatte es jetzt die Partei fertig gebracht, ihren Intentionen Anhänger eine sogenannte Liste zu beschreiben, und zwar unter Führung des inzwischen ausgeschlossenen Buchhändler Maschinensetzers Heinrich Naus (jeht als Lohn für seine Tat mit in die von dem berüchtigten Boigt geleitete Feudal-Druckerei in Düsseldorf übernommen). Die Betriebsratswahl brachte es zustande, daß sieben Kollegen, die die gewerkschaftsfreudliche Politik der Partei nicht mitmachen wollten, aus dieser ausgeschlossen wurden. Wir lassen einige Taten des frühen Wirkens des auf Befehl der Partei mit Hilfe des inzwischen auch zum Sozialfaschisten gestempelten Angestelltenrates gemachten roten Betriebsratsobmanns Naus folgen. Einem Kollegen, der Einspruch gegen seine Anbringung bei ihm erhob, bedeutete er, daß ihn das nichts anginge, er solle zum Arbeitsgericht gehen. Er wurde aber von dem früheren Betriebsratsobmann (jetzigen Renegaten) eines andern befehrt und sah sich gezwungen, den Einspruch in einer Betriebsratsung zur Verhandlung zu stellen. In derselben brachte er es fertig, dem Einspruch im Interesse der Partei und des Geschäfts nicht stattzugeben. Durch diese Verlesung seiner proletarischen Pflicht brachte er es dahin, daß der Kollege am Arbeitsgericht mit seiner Klage abgewiesen wurde, trotzdem festgestellt werden konnte, daß politische Momente bei seiner

Entlassung mitgespielt hatten. Inzwischen ließen Gerichte um, daß die Schließung der Druckerei beantragt war (die Gerichte beschäftigten sich dergestalt, daß der Geschäftsführer Schloßmann hinter dem Rücken des Vorstandes und des Aufsichtsrats auf Befehl der Partei die Schließung wirklich beantragt hatte). Daraufhin wurde auf Grund des § 48 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes von der entsprechenden Anzahl Kollegen eine Belegschaftsversammlung beantragt, um zu den Gerichten Stellung zu nehmen. Diesen Antrag überging der rote Obmann Naus auf Befehl der Partei dadurch, daß er den Antrag in seiner Mappe verschwinden ließ. Wer nun glaubte, daß der genannte Obmann dafür eintreten werde, daß den Arbeitern der Druckerei die in dem Gesetz festgelegte Sperrfrist von sechs Wochen zugute komme, sah sich bald eines andern befehrt. In einer von dem Gewerberat festgelegten Sitzung, zu welcher nur ein Vorstandsmittglied, aber keiner vom Aufsichtsrat, wohl aber die nicht der Gewerkschaft angehörenden Geschäftsführer Boigt und der Geschäftsführer des Verlags von Düsseldorf von der Geschäftsleitung geladen waren, verließen die Düsseldorf Gerichte, auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Sperrfrist von nur vier Wochen an Stelle der im Gesetz vorgeschriebenen sechs Wochen zu beantragen. In Stelle des zwischen den beiden Düsseldorf Gerichte Geschäftsführern wie ein Dämon flüchtenden roten Obmanns Naus mußte sich der alte Obmann, der Renegat Groß, der Rechte der Kollegen erwehren und die angegebenen Gründe als nicht stichhaltig zurückweisen. Naus wußte zu der ganzen Angelegenheit nichts zu sagen. In der Auflösungsversammlung der Gewerkschaft wurde auch festgestellt, daß die Druckereien Remscheid und Solingen nur geschlossen werden mußten, um die Düsseldorf Druckerei zu lancieren. In der geschlossenen Druckerei wird jetzt allem Anschein nach von den von Düsseldorf übernommenen Kollegen Schwarzarbeit verrichtet, wie verschiedene Drucksachen beweisen, die allerdings mit der Druckfirma „Feudal Düsseldorf“ versehen sind. Diese Ausführungen wurden mit Pfeifen von den Kollegen quittiert. Hoffentlich bekommen jetzt die kommunistischen Quittierer ihren Lohn, indem sie infolge der Schließung der kommunistischen Druckerei das Los der von ihnen verdrängten verbandstreuen Kollegen teilen müssen.

Krankentafelersparnisse durch die Notverordnung betreffend. In Nr. 37 der Zeitschrift „Deutsche Krankentafel“ stellte der Geschäftsführer des Hauptverbandes Deutscher Krankentafeln, Fritz Draß, interessante Betrachtungen an über die Ersparnisse, die bei den Krankentafeln infolge der Notverordnung voraussichtlich eintreten werden. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und mit neuem Material belegt, geht der Genannte Punkt für Punkt die einzelnen Posten durch. Dabei kommt er jedoch zu einer ganz andern Schlussrechnung als die Brüning-Regierung. Reichsarbeitsminister Stegerwald hatte eine Einsparung von rund 200 Millionen Mark durch den Einnahmewachst infolge der Krankengeldbeiträge und des Krankentafelbeitrages und die verschiedenen Ausgabenentlastungen angenommen. Otfaz kommt in seiner Berechnung zu einer Entlastung der Krankentafeln durch Einnahmewachst und Ausgabenentlastung von 130,5 Millionen Mark. Von dieser Summe gehen die Beträge ab, die durch Einnahmehausfall und Ausgabensteigerung in Höhe von 26,3 Millionen in Rechnung zu stellen sind. Es bleibt somit eine Entlastung der Krankentafeln von rund 104 Millionen Mark, also die Hälfte der Summe, die die Reichsregierung angenommen hat. Durch die Verminderung der Rücklage auf nur ein Prozent des Jahresbetrags der Einnahme würde sich allerdings eine weitere Ersparnis von 33 Millionen Mark ergeben. Da dieses Geld aber von den Krankentafeln nicht in einen Strumpf gesteckt wurde, sondern der Wirtschaft zur Verfügung stand, so kann man hier nicht von einer eigentlichen Ersparnis reden. Viel weitestlicher ist es, daß der Krankentafel aus ganz natürlichen Gründen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist. Durch die Verminderung des Krankenkandes ergibt sich allein bei dem Krankengeld eine Ersparnis von 85,7 Millionen Mark. Diese Tatsache war aber vorhanden, ehe die Notverordnung in Kraft trat und steht mit ihr in keinem Zusammenhang. Alles in allem kann festgestellt werden, daß die Regierung sich bei ihrem Drange, in das System der Sozialversicherung durch das Mittel der Notverordnung einzugreifen, ganz gewaltig verrechnet hat.

Weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit. Ende August waren bei den Arbeitsnachweiser rund 2 873 000 Personen als arbeitslos gemeldet. In der zweiten Augusthälfte erfolgte ein Zuwachs von 28 000. Die Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung nahmen um 11 000 zu und diejenigen in der Krisenfürsorge um 20 000. Diese beiden Unterstützungseintrittungen hatten Ende August einen Stand von 1 947 000 Unterstühten aufzuweisen. Demnach ist von einer Besserung der Arbeitslosigkeit infolge des staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogramms leider noch nichts zu verpieren.

Über Entlassung von Doppelverdienern. Unter Aufhebung einer Entlassung des Arbeitsgerichts Berlin fällt kritisch das Landesarbeitsgericht Berlin eine sehr beachtliche Entscheidung über Entlassung von sogenannten Doppelverdienern. In einem Betrieb wurde infolge ungünstiger Verhältnisse eine größere Zahl Arbeitnehmer gefündigt. Es kam zu verschiedenen Einspruchsakten, u. a. Klage auf ein noch verhältnismäßig junger Angestellter. Er behauptete, daß an seiner Stelle andre Arbeitnehmer zunächst entlassen werden müßten, die zwar älter und auch länger im Betrieb wären als er, bei denen aber eine unbillige Härte im Sinne des Betriebsrätegesetzes doch nicht vorliege, da diese Arbeitnehmer sogenannte Doppelverdiener seien. Während das Gericht erster Instanz diesen Einwand für nicht stichhaltig hielt und die Einspruchsklage abwies, gab das Landesarbeitsgericht der Klage statt. In der Urteilsbegründung wird ausdrücklich festgestellt, daß bei größeren Entlassungen in erster Linie die Doppelverdiener zu entlassen sind, auch wenn andre Angestellte im Dienstalter jünger sind.

Weitere Beschränkung der Einwanderung in die Vereinigten Staaten. In Ausführung einer Anweisung des Präsidenten Hoover hat das Staatsdepartement zwecks weiterer Beschränkung der Einwanderung die amerikanischen Konsulin in Europa zu Konferenzen einberufen, auf denen Richtlinien für die strittige Anwendung der geltenden Einwanderungsbestimmungen erörtert werden sollen.

Literarisches

„Anfang eines Lebens.“ Von E. Uphoff. Im Verlag der ...

Verschiedene Eingänge

„Graphische Jahrbücher.“ Monatschrift für das gesamte ...

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“

läuft bis 25. jeden Monats. Monatslicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf.

„Reproduktion.“ Monatschrift für photomechanische ...

Briefkasten

B. G. in Fr.: Mailman, nur beschränkter Gebrauch davon ...

Verbandsnachrichten

Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf ...

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beauftragte Adresse):

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

„Eben a. d. Ruhr.“ Der in der Reiseunterstützung angestellte ...

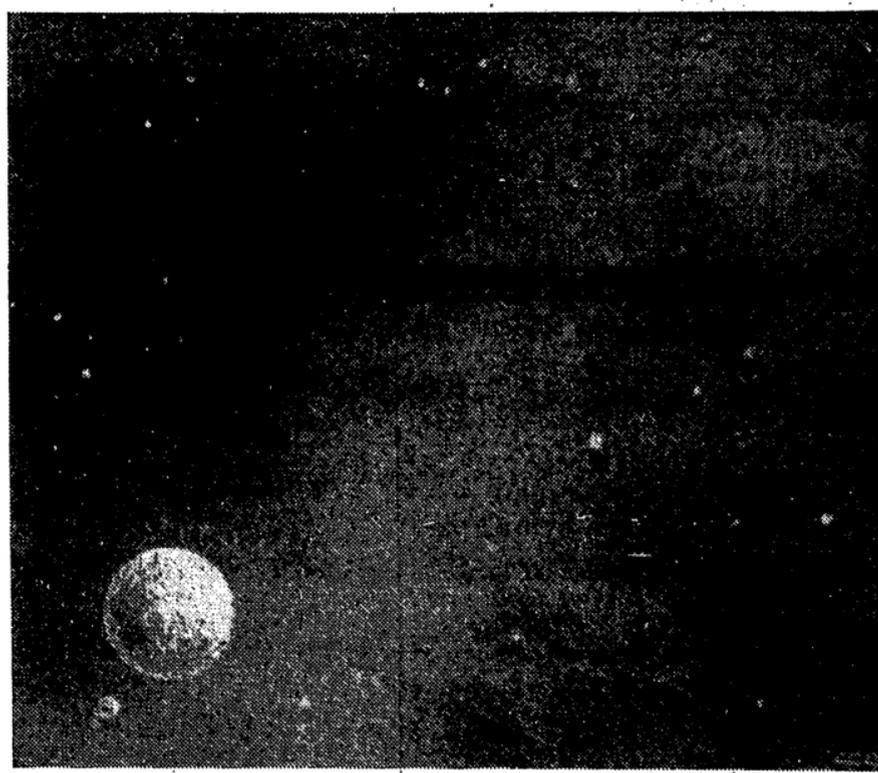
Beisammungskalender

Breslau. Land. Bezirksversammlung Sonntag, den 19. Oktober ...

Anzeigenpreise: 15 Pf. die siebensepaltene Millimeterhöhe ...

Anzeigen

Annahmefluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilige ...



KAMPF DEM STAUB!



OVERSTOLZ 5 PF. staubfrei schmeckt niemals bitter!

Sie können unsere Angaben nachprüfen: Wenn Sie durch eine Haus Neuerburg-Zigarette blasen ...

In der Weite des unbegrenzten Weltalls wie in der Enge des kleinsten Wassertropfens ...

hingenommen und sich damit abfinden müssen, daß dieser Staub beim Rauchen einen bitteren Geschmack verursacht ...

HAUS NEUERBURG G.M.B.H

Advertisement for 'Ohne Anzahlung' (Without Payment) featuring a 'Praktikant' (Practical Assistant) and 'Hans Muskul & Co. Berlin S. Prinzenstr. 98'.

Advertisement for 'KORBMOBEL' (Basket Furniture) from 'Böhm' in 'Frankfurt a. M.'.

Advertisement for 'Ich suche Gelegenheit' (I am looking for an opportunity) for a 'Verlag des Bildungsverbandes'.

Advertisement for 'Georg Haselbeck' from 'Augsburg'.

Advertisement for 'Fr. Schmiedeknecht' from 'Augsburg'.

Advertisement for 'Billige böhm. Bettfedern' (Cheap Bohemian Bed Feathers).

Advertisement for 'Gemeinschaft für Liniens Freunde' (Community for Line Friends).

Advertisement for 'Theod. Hoffmann' from 'Augsburg'.

Advertisement for 'Seiten' (Pages) from 'Hans Muskul & Co.'.